Nr. 46 Samstag, 26. Februar 1916. 135. Jahrgang.

Laibacher Zeitung

Pränumerationspreis: Mit Postversendung: ganzjährig 30 K, halbjährig 15 K. Im Kontor: ganzjährig 22 K, halbjährig 11 K. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig 2 K. — **Insertionsgebühr:** Für kleine Inserate bis zu vier Zeilen 50 h, größere per Zeile 12 h; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 h.

Die «Laibacher Zeitung» erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die **Administration** befindet sich Miklošičstraße Nr. 16; die **Redaktion** Miklošičstraße Nr. 16. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen. Manuskripte nicht zurückgestellt.

Telephon-Nr. der Redaktion 52.

Amtlicher Teil.

Razglasitev naglega sodstva.

C. in kr. armadno višje poveljstvo / etapno višje poveljstvo je odredilo z ukazom z dne 16. marca 1915, op. št. 32.183, razglasitev sledečih določil

o naglem sodstvu pri armadi na bojnem polju.

Stanovišče a. v. p., dne 16. marca 1915.

Kot armadni višji poveljnik ukažem na podstavi § 481., odstavek 2 v. k. p. r., da se razglasi naglo sodstvo:

I. Proti vojaškim osebam (njim enakim osebam) in civilnim osebam v sovražnikovi deželi.

a) Proti vsem aktivnim vojaškim osebam in proti vsem pod kazensko pravo spadajočim, aktivnim vojaškim osebam enakim osebam (§ 11. v. k. p. r.) brez ozira na to, v katerem okolišu področja armade na bojnem polju leži kraj dejanja in kraj obsodbe,

b) proti vsem osebam v sovražnikovi deželi, ki se zasačijo v območju mobiliziranih čet (poveljstev) ali zaveznikov (§ 454. v. k. p. r. in ukaz a. v. p. z dne 21. avgusta 1914, res. št. 678) zaradi:

1. hudodelstva neupravičnega nabiranja vojaških novincev (§§ 306. in 307. v. k. z.),
2. hudodelstva zapeljevanja ali pomaganja, da se prekrši prisežena vojaška služben zaveznost, in hudodelstva dejanja potuhe v korist vojaških begunov (§§ 314., 316., 318. v. k. z.),
3. hudodelstva ogleduhovanja (§ 321. v. k. z.) in drugih dejanj proti vojni moči države (§ 327. v. k. z.),
4. hudodelstva veleizdaje (§ 334. v. k. z.),
5. hudodelstva razžalitve Veličanstva (§ 339. v. k. z.),
6. hudodelstva motenja javnega miru (§ 341. v. k. z.),
7. hudodelstva punta (§ 349. v. k. z.),
8. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem železnic, k njim spadajočih naprav, vozil, strojev, orodja in drugih za njih obrat potrebnih predmetov (§ 362. c v. k. z.),
9. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnimi dejanji ali opustitvami, ki se na železnicah zakrive pod posebno nevarnimi razmerami (§ 364. v. k. z.),
10. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem ali motenjem državnega telegrafa (telefona) (§ 366. v. k. z.),
11. hudodelstva javnega nasilstva po § 362. v. k. z. v drugih nego v točki 8. navedenih primerih, kadar se ta kazniva dejanja zakrive na lastnini, ki pripada vojaškemu ali deželnobranskemu eraru ali kadar brez ozira na te okolnosti znesek v enem ali več dejanjih provzročene škode presega 1000 (en tisoč) kron,

Standrechtskundmachung.

Das k. u. k. Armeeoberkommando / Etappenoberkommando hat mit der Verordnung vom 16. März 1915, Op. Nr. 32.183, die Kundmachung der nachstehenden

Standrechtsbestimmungen bei der Armee im Felde

angeordnet.

Standort des AOK., am 16. März 1915.

Als Armeeoberkommandant ordne ich gemäß § 481, Abs. 2 MStPO., die Kundmachung des Standrechtes an:

I. Gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen im Feindesland.

a) Gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 MStPO.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist,

b) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (§ 454 MStPO. und AOK.-Vdg. vom 21. August 1914, Res. Nr. 678) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),
2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer (§§ 314, 316 und 318 MStG.),
3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.), und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.),
4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MStG.),
5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),
6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),
7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MStG.),
8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazugehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 362: c MStG.),
9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),
10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 MStG.),
11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 MStG. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

Nichtamtlicher Teil.

Eine sogenannte Friedensdebatte im englischen Unterhause.

London, 23. Februar.

Premierminister Asquith erwiderte auf die Reden Snowdens und des ehemaligen Ministers Trevelyan, der bei Ausbruch des Krieges sein Amt niedergelegt hat, über die Voraussetzungen, unter welchen es möglich wäre, den Krieg unter Erreichung des Kriegszieles der Alliierten zu beendigen. Der eigentliche Inhalt der Reden Snowdens sei, daß in Deutschland ein wahrhafter Wunsch nach Frieden bestehe. Worauf stützt sich nun diese Behauptung? Er verweise auf die jüngste Debatte im Reichstage, die Rede des Reichskanzlers, der gesagt zu haben scheint, er sei durchaus gewillt, die Annäherung von anderer Seite willkommen zu heißen. Jedermann würde bereit sein, Annäherungen von der anderen Seite willkommen zu heißen, aber der Kanzler habe nicht angedeutet, daß er bereit sei, die Initiative zu ergreifen, und da er seine Erklärung dadurch ergänzt zu haben scheine, daß er den Abgeordneten sagte, Deutschland habe sich nicht als Feind aller Nationen erwiesen — jenes Deutschland, das Belgien vernichtete und verwüstete und sein Bestes tut, auch Serbien, Montenegro und Polen zu vernichten und zu verwüsten — so könne eine solche Erklärung in einem solchen Zusammenhange nur als gewaltige und schamlose Kühnheit bezeichnet werden. Ich würde, fuhr Asquith fort, den imaginären Friedensbedingungen des Kanzlers mehr Gewicht beilegen, wenn ihre Sprache auf Argumenten beruhte, die nicht von so durchsichtiger Heuchelei und Nutzlosigkeit wären. Ich will jetzt der Sache auf den Grund gehen. Trevelyan fragte, warum ich die Friedensbedingungen nicht mitteilte. (In Beantwortung dieser Frage beendete Asquith seine Rede mit einem Schlußworte, welches das Haus, das die Reden Snowdens und Trevelyans mit tödlichem Schweigen angehört hatte, in tiefste Erregung versetzte.) Darauf sagte Asquith: Ich habe zu erwidern: ich teilte in klaren, verständlichen und gewichtigen Worten die Bedingungen mit, unter denen wir in England gewillt sind, Frieden zu schließen. Ich will sie heute wiederholen. Unsere Alliierten sind mit ihnen vertraut, dem deutschen Reichskanzler sind sie wohlbekannt. Was ich am 9. November 1914 sagte, wiederhole ich jetzt: Wir werden niemals das Schwert, das wir nicht leicht gezogen haben, wieder in die Scheide stecken, bevor nicht Belgien — und ich will hinzufügen, Serbien (anhaltender Beifall) — in vollem Maße alles und mehr als alles, was sie geopfert haben, wieder erlangen, bevor nicht Frankreich ausreichend gegen einen Angriff gesichert ist, bevor nicht die Rechte der kleineren Nationen Europas auf eine unangreifbare Grundlage gestellt sind und bevor nicht die Militärherrschaft Preußens gänzlich und endgültig vernichtet ist. Was fehlt hiebei noch an Klarheit und Deutlichkeit? Ich frage Trevelyan und den deutschen Kanzler, wie ich dies noch verständlich machen soll, was ich noch mehr tun soll, um ihn und alle unsere Feinde zu überzeugen, daß der Friede nur auf dieser Grundlage in Sicht und zu erreichen ist, und nicht eher werden oder können unsere tapferen Alliierten auch nur ein Jota davon ablassen, diesen Krieg weiter zu führen. (Stürmischer Beifall.)

Die sogenannte Friedensdebatte nahm im Unterhause ein schnelles Ende. Die anderen Mitglieder der Arbeiterpartei gingen nicht auf Snowdens Initiative ein. Das Mitglied der Arbeiterpartei Welsk erklärte, es sei Sache der Angreifer, die ersten Anerbietungen zu machen. Warum sollte England einem Lande entgegenkommen, das jeden Vertrag gebrochen und viele Gewalttätigkeiten begangen habe? Bevor Deutschland seine Missetaten nicht eingestanden habe, sei es verfrüht, von Friedensanerbietungen zu sprechen. Ein anderes Mitglied der Arbeiterpartei protestierte ernstlich gegen Snowdens Haltung und versicherte dem Hause, daß 95 Pro-

12. hudodelstva umora (§§ 413. in 414. v. k. z.), uboja (§ 419. do 421. v. k. z.), zažiga (§§ 448. do 453. v. k. z.) in ropa (§§ 483., 490., in 491. v. k. z.),

13. hudodelstva tatvine (§§ 457. do 465. a, 466. do 467. v. k. z.) in poneverbe (§ 472. v. k. z.), kadar znesek v enem ali več dejanjih ukradenih ali poneverjenih stvari presega 1000 (en tisoč) kron, hudodelstva poneverbe (§ 474. v. k. z.) in hudodelstva goljufije (§§ 502. do 506. v. k. z.), kadar znesek v enem ali več dejanjih poneverjenih ali prigoljufanih stvari presega 2000 (dva tisoč) kron,

c) proti osebam, ki po § 142. v. k. z., po cesarskem ukazu z dne 25. julija 1914, drž. zak. št. 157, po ukazu kr. o. ministrstva z dne 27. julija 1914, št. 5490/m. pr., in ukazu deželnega načelnika za Bosno in Hercegovino in armadnega inšpektorja v Sarajevu z dne 26. julija 1914, št. 7122/pr. (n. zak., 38. kos iz leta 1914) morejo zagrešiti vojaška hudodelstva brez ozira na to, v katerem okolišu področja armade na bojnem polju leži kraj dejanja in kraj obsodbe, tudi zaradi

14. hudodelstva prekrška vojaške pokorščine z vsakim nasilnim uporom zoper predstojnika ali z nasilnim napadom na njegovo osebo (§§ 145., 146. a, 147., 148., 152., 153. in 154. v. k. z.),

15. hudodelstva upora v vseh hudodelskih primerih (§§ 159. in 160. v. k. z.),

16. hudodelstva puntanja (§§ 167. in 171. v. k. z.),

17. hudodelstva ubega (§ 183. v. k. z.), vendar se ubežnik, ki se prostovoljno zglasi, ne sme soditi z naglo sodbo, ako poleg ubega ni zakrivil drugega hudodelstva, ki spada pod naglo sodstvo,

18. hudodelstva udeležbe pri ubegu koga drugega (§ 206. v. k. z.),

19. hudodelstva ustanovitve ubežne zarote in soudeležbe pri ubežni zroti (§§ 216. in 227. v. k. z.),

20. hudodelstva plašljivosti ali boječnosti v vseh zločinskih primerih (§ 243. v. k. z.),

21. hudodelstva motenja pokorščine in reda, III. primer (§ 264. v. k. z.), IV. primer (§ 265. v. k. z.), VI. primer (§ 267. v. k. z.),

22. hudodelstva zanemarjenja službenih predpisov vobče (§ 286. f in 288. v. k. z.) s tem, da se odvrže ali odloži orožje ali strelivo v vrednosti nad 10 (deset) kron,

23. hudodelstva samopoškodbe (§ 293. v. k. z.),

24. hudodelstva tatvine po § 465. b v. k. z., kadar straža ali varovalno moštvo izvrši tatvino na blagu, katero stražiti ali varovati ji je bilo zapovedano, ali vedoma dopusti, da drugi izvrše tatvino in kadar znesek ali vrednost v enem ali več dejanjih ukradenega blaga presega 50 (petdeset) kron,

25. hudodelstva tatvine po § 465. c v. k. z., kadar vojak okrade svojega tovariša ali svojega višjega ali višji svojega podložnega in znesek ali vrednost v enem ali več dejanjih ukradenih stvari presega 200 (dvesto) kron,

26. hudodelstva plenitve in udeležbe pri njej (§§ 492. in 500. v. k. z.), kadar vrednost vplenjenih, prikritih, poprodanih ali v enem ali več dejanjih prisvojenih stvari presega 100 (sto) kron,

27. hudodelstva prekrška dolžnosti v stražni službi po § 231. v. k. z., ako je nastala vsled prekrška dolžnosti stražnika velika škoda za operacije, varnost v fronti stoječih čet ali v večjem obsegu za državno blago ali bi po okolnostih slučaja lahko nastala.

Posebna določila k I. a, b, c.

Vojaška sodišča morajo uporabljati izključno vojaški kazenski zakon.

II. Proti civilnim osebam v domači deželi.

V ozemljih v državnem zboru zastopanih kraljevin in dežel, ki spadajo k področju armade na bojnem polju, ako kraj dejanja in kraj obsodbe leži v področju armade na bojnem polju:

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 MStG.), des Totschlages (§§ 419—421 MStG.), der Brandlegung (§§ 448—453 MStG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.),

13. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457—465a, 466—467 MStG.) und der Veruntreuung (§ 472 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bezw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 MStG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502—506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder in mehreren Angriffen Veruntreuten, bezw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt,

c) gegenüber den nach § 142 MStG., nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 157, der Verordnung des k. u. Ministeriums vom 27. Juli 1914, Nr. 5490/Min. Präs., und der Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (RGBl. 38. Stück von 1914), bezüglich der Militärverbrechen deliktsfähigen Personen ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146 a, 147, 148, 152, 153 und 154 MStG.),

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§ 159 und 160 MStG.),

16. des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171 MStG.),

17. des Verbrechens der Desertion (§ 183 MStG.), jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden,

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 MStG.),

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 MStG.),

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§ 243 MStG.),

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall (§ 264 MStG.),
IV. Fall (§ 265 MStG.),
VI. Fall (§ 267 MStG.),

22. des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen (§§ 286 f und 288 MStG.) durch Wegwerfen oder Entäußerung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen.

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 MStG.),

24. des Verbrechens des Diebstahls nach § 465 b MStG., wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt,

25. des Verbrechens des Diebstahls nach § 465 c MStG., wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder letztere seinen Untergebenen bestiehlt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt,

26. des Verbrechens der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§ 492 und 500 MStG.), wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt,

27. des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 231 MStG., wenn aus der Pflichtverletzung des Postens ein großer Schaden für die Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen oder in größerem Umfange für Staatsgut entstanden ist oder nach den Umständen des Falles leicht entstehen hätte können.

Besondere Bestimmungen zu I a, b, c.

Die Militärgerichte wenden ausschließlich das Militärstrafgesetz an.

II. Gegenüber Zivilpersonen im Inlande.

In den zum Bereich der Armee im Felde gehörigen Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sofern der Tat- und der Aburteilungsort im Bereiche der Armee im Felde gelegen ist:

zent der Arbeiterpartei der Regierung gegenüber loyal seien. Die Debatte wurde hierauf geschlossen und das Haus nahm das Budget in zweiter Lesung an.

Marineminister Grigorović, ebenfalls von einstimmigem Beifall begrüßt, wies darauf hin, daß der besondere Charakter des Seekrieges die strengste Bewahrung des Geheimnisses erfordere und beschränkt sich auf die Mitteilung, daß die baltische Flotte und einige Torpedoboote und große Unterseeboote, die Schwarze Meer-Flotte außer um neue Unterseeboote auch noch um ein zweites Linienschiff vermehrt wird. Letzteres würde ebenso wie erstere vor dem festgesetzten Termin fertiggestellt sein.

Darauf folgte die schon gemeldete Rede des Ministers des Äußern Sasonov.

Nach diesem verlas das Dumamitglied Zidlovskij eine Erklärung des fortschrittlichen Blocks. Redner sagte, der gegenwärtige Kampf werde die Frage lösen, ob die friedlichen Beziehungen der Völker auf den Grundsätzen der Unverletzlichkeit der Verträge und der Freiheit der Nationalitäten wieder hergestellt werden, oder ob die deutschen Ansprüche allgemein Geltung gewinnen. Jeder Gedanke an einen vorzeitigen Frieden, der auf Grund provisorischer und unsicherer Kompromisse geschlossen würde, müsse mit Entrüstung zurückgewiesen werden. (Beifall.) Rußland, das zu seinen Verbündeten Vertrauen habe, ist bereit zu einem langen Kampfe, dessen Dauer das Gewissen des Landes nur festigt, da die Notwendigkeit, alle Kräfte besser zu organisieren und auszunützen, den Krieg wirklich volkstümlich macht. Vor einem halben Jahre schuf das Bewußtsein dieser dringenden Notwendigkeit eine vom ganzen Lande unterstützte Majorität in der Duma. Indessen wurde die Gründung eines Bundes der nationalen Verteidigung, woran die ganze Nation teilnehmen sollte, durch die unerwartete Vertagung der Duma unterbrochen. In Unkenntnis der gebieterischen Bedürfnisse der Konzentration der Anstrengungen der Nation widersetzte sich die Regierung dem einigen Gedanken des ganzen Landes. Der allgemeine Wille des Volkes, Vertrauen in seine Regierung setzen zu können, wurde boshafterweise als ein Kampf um die Macht ausgelegt. Die Einberufung der Kammer wurde zweimal aufgeschoben, die nationalen Kräfte wurden in unfruchtbarer Weise genutzt. Der alarmierende Einfluß von Gleichgültigkeit lähmte den großen nationalen Schwung; die Unabhängigkeit der Behörden zerstörte das wirtschaftliche Leben des Landes und hinderte die Ausbeutung seiner Reichtümer. Der Mangel an Voraussicht, die willkürlichen Maßnahmen der Behörden, die Unordnung im Einkaufe von Lebensmitteln, die maßlose Preissteigerung der notwendigsten Waren, der Mißbrauch der Gewalt, die Unterschleife, all das schuf das Bild einer durch den wahren Stand der Dinge keineswegs gerechtfertigten Not. Die Unmöglichkeit, die Aufgaben auszuführen, die die Regierung auf sich genommen hatte, erfuhr diesertage durch den Rücktritt Goremykins, der für die verhängnisvollen Folgen der Taktik der Zwietracht verantwortlich ist, eine indirekte Bestätigung. Die Majorität ist weiterhin der Ansicht, daß die Bildung einer fähigen, durch das Vertrauen des Landes starken Regierung, die bereit ist, das gegenwärtige Verfahren der Verwaltung zu ändern und in Übereinstimmung mit den nationalen Vertretungen zu arbeiten, als notwendige Vorbedingung einer wirksamen Organisation des Landes zu betrachten ist. (Anhaltender Beifall.)

Zur Eröffnung der Duma.

Petersburg, 22. Februar.

Nach seiner Ansprache erteilte Präsident Rodzianko dem Ministerpräsidenten Stürmer das Wort. Dieser betonte die Schwierigkeit der Lage und stellte den unerschütterlichen Entschluß der Regierung fest, den Kampf in inniger Solidarität mit den Alliierten bis zum entscheidenden Sieg fortzusetzen. Die Regierung sei sicher, darin mit der Duma übereinzustimmen. Der Krieg, sagte der Ministerpräsident, überraschte Rußland in einem Augenblicke, wo seine innere Reorganisation kaum begonnen hatte. Die Reorganisationsarbeit kam gezwungenermaßen zum Stehen. Die Aufmerksamkeit der Regierung und der Gesellschaft mußte sich darauf richten, für die Notwendigkeiten unserer außerordentlich ausgedehnten Front zu sorgen. Die Regierung fährt fort, auf den Patriotismus der Bevölkerung zu rechnen. Stürmer forderte das Haus auf, sich die Schwächen und Fehler nicht zu verhehlen, sondern zugleich seine Bemühungen zu vereinigen und nur an die Zukunft zu denken, die zweifellos eine glänzende sein werde. Stürmer wies auf die Veränderungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens Rußlands hin. Die Bande, die auf den Sitten des Lan-

Aktienkapital: 150,000.000 Kronen.
Geldeinlagen gegen Einlagsbücher und im Konto-Korrent; Gewährung von Krediten, Eskompte von Wechseln etc.
Filiale der K. K. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Laibach
Prešerengasse Nr. 50.
Reserven: 95,000.000 Kronen.
Kauf, Verkauf und Beleihung von Wertpapieren; Börsenordres; Verwaltung von Depots; Safe-Depositz; Militär-Heiratskautionen etc.
1650

a) proti civilnim osebam, ki so bile z ukazom skupnega ministrstva z dne 25. julija 1914, drž. zak. št. 164, na podstavi § 14. v. k. p. r., in s cesarskim ukazom z dne 25. julija 1914, drž. zak. št. 156 (n. zak. 38. kos iz l. 1914), postavljene pod vojaško sodno oblast, zaradi

1. hudodelstva neupravičenega nabiranja vojaških novincev (§ 306. in 307. v. k. z.),

2. hudodelstva zapeljevanja ali pomaganja, da se prekrši prisežena vojaška službena zaveznost, in hudodelstva dajanja potuhe v korist vojaških begunov (§§ 314., 316., 318. v. k. z.),

3. hudodelstva ogleduhovanja (§ 321. v. k. z.) in drugih dejanj proti vojni moči države (§ 327. v. k. z.),

4. hudodelstva veleizdaje (§ 58. o. k. z.),

5. hudodelstva žalitve Veličanstva (§ 63. o. k. z.),

6. hudodelstva motenja javnega miru (§ 65. o. k. z.),

7. hudodelstva punta (§ 73. o. k. z.),

8. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem železnic, k njim spodajočih naprav, vozil, strojev, orodja ali drugih za njih obrat potrebnih predmetov (§ 85. c o. k. z.),

9. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnimi dejanji ali opustitvami, ki se na železnicah zakrive pod posebno nevarnimi okolnostmi (§ 87. o. k. z.),

10. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem ali motenjem državnega telegrafa (telefona) (§ 89. o. k. z.),

11. hudodelstva javnega nasilstva po §§ 85. in 87. o. k. z. v vseh drugih nego v točkah 8 in 9 navedenih primerih in hudodelstva zažiga (§ 166. o. k. z.), kadar se ta kazniva dejanja zakrive na lastnini, pripadajoči vojaškemu ali deželnobranskemu eraru ali je ta lastnina v njih upravi ali obratu ali pod nevarnostjo, pretečo v aktivnem službovanju stoječim osebam vojske, vojne mornarice, deželne brambe, črne vojske ali na organih poljske žandarmerije ali na drugih osebah, pripadajočih zvezi žandarmerije, v kolikor so te osebe v vojaško organizirani železniški, telegrafski (telefonski) varnostni službi ali v vojaško organizirani obmejni (obalski) obrambni službi,

12. hudodelstva umora (§§ 134. in 135. o. k. z.), uboja (§ 140. do 142. o. k. z.), ropa (§§ 190. in 196. o. k. z.), kadar se ta kazniva dejanja zakrive na v aktivnem službovanju stoječih osebah vojske, vojne mornarice, deželne brambe, črne vojske, na organih poljske žandarmerije ali na drugih zvezi žandarmerije pripadajočih osebah, v kolikor so te osebe v vojaško organizirani železnični ali telegrafski (telefonski) službi ali v vojaško organizirani obmejni (obalski) ombrambni službi,

13. hudodelstva dajanja potuhe s prikrivanjem ali drugačnim podpiranjem kakega vojaškega ubežnika (§ 220. o. k. z.).

O kaznivih dejanjih, navedenih v točkah 11. in 12., je tudi takrat naglosodno postopati, kadar se eno in isto dejanje ne zakrivi samo na ondod navedenih osebah, na ondod navedeni lastnini ali pod nevarnostjo, pretečo tem osebam, ampak tudi drugim osebam, njih lastnini ali pod nevarnostjo, pretečo drugim osebam;

b) proti civilnim osebam, ki so po cesarskem ukazu z dne 4. novembra 1914., drž. zak. št. 307, (n. zak. 51. kos iz l. 1914) postavljene pod vojaško sodno oblast, pod tem pogojem, da se kazniva dejanja po veljavnosti tega ukaza zakrive v ozemlju, v katerem je sodni dvor I. stopnje, ki je postavljen za redno sodstvo, zaradi vojskinih dogodkov ustavil svoje delovanje, zaradi:

1. hudodelstva umora (§§ 134. in 135. o. k. z.), uboja (§§ 140. do 142. o. k. z.), ropa (§§ 190. in 196. o. k. z.), zažiga (§ 166. o. k. z.) tudi v onih primerih, katerim je že brez tega tudi po določilih pod II, a, št. 11 in 12 tega razglasa zažugano naglo sodstvo,

2. hudodelstva tatvine po § 174. : I o. k. z.

a) kadar je bil tat oborožen s puško ali z drugim osebni varnosti opasnim orodjem,

b) kadar je tat, zasačen pri tatvini, proti kakšni osebi uporabil resnično silo ali zapretil nevarno grožnjo, da bi se ohranil v posesti ukradene stvari, ali

a) gegenüber den mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 164, auf Grund des § 14 MStPO. und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156 (RVBl. 38. Stück von 1914) der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen wegen

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§§ 314 und 316 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 58 allg. StG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 63 allg. StG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 allg. StG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 73 allg. StG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazugehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85 o allg. StG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87 allg. StG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 89 allg. StG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 und 87 allg. StG. in anderen als in den Punkten 8 und 9 bezeichneten Fällen und des Verbrechens der Brandlegung (§ 166 allg. StG.), wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder Betrieb stehenden Eigentum oder unter Gefährdung von in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen(Telephon)sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz(Küsten)schutzdienste stehen,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 134 und 135 allg. StG.), des Totschlages (§§ 140—142 allg. StG.), des Raubes (§§ 190 und 196 allg. StG.), wenn diese strafbaren Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen(Telephon)sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz(Küsten)schutzdienste stehen,

13. des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220 allg. StG.).

Die in den Punkten 11 und 12 angeführten strafbaren Handlungen sind auch dann standrechtlich zu behandeln, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird;

b) gegenüber den mit der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, RGBl. Nr. 307 (RVBl. 51. Stück von 1914), der Militärstrafgerichtsbarkeit unter der Bedingung unterstellten Zivilpersonen, daß die strafbaren Handlungen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in einem Gebiete begangen werden, in dem der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit berufene Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat, wegen

1. des Verbrechens des Mordes (§§ 134 und 135 allg. StG.), des Totschlages (§§ 140—142 allg. StG.), des Raubes (§§ 190 und 196 allg. StG.) und der Brandlegung (§ 166 allg. StG.) auch in jenen Fällen, die nicht ohnehin schon nach den Bestimmungen sub II, a, Z. 11 und 12 dieser Verlautbarung mit Standrecht bedroht sind,

2. des Verbrechens des Diebstahls nach § 174 : I allg. StG.,

a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen,

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten oder

des beruhen, sind durch die Bande der wirtschaftlichen Interessen ersetzt. Diese Veränderungen machen es notwendig, mit der größten Vorsicht vorzugehen. Die Regierung würde strafbar sein, die ins Blaue hinein handelte, wo die Lage die sorgfältigste Umsicht erheischt. Arbeit, Enthaltsamkeit und Sieg, das soll jetzt die Grundlage unseres nationalen Denkens bilden. Vor allem sollen die kirchlichen Gemeinden nach den religiösen und den sozialen Bedürfnissen des Volkes geändert werden. Dann kommt die Änderung der ländlichen Gemeinden, entsprechend den Bedingungen des modernen Lebens, die sich gleichfalls geändert haben und die Arbeiten der Gesetzgebung sowie die Aufmerksamkeit der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften auf sich lenken. Redner wiederholte die Erklärungen der Regierung über die Einigkeit des Volkes, die nationale Auferstehung und das brüderliche polnische Volk, das sein edles Blut im Kampfe gegen den ewigen Feind der Slaven vergieße und betonte sodann, daß der Etat und die dringenden Verteidigungsmaßnahmen ohne Aufschub erörtert werden müssen. Stürmer führte weiter aus, die Regierung wisse wohl, daß in der Duma Meinungsverschiedenheiten bestehen. Ohne sich in eine eingehende Kritik dieser Meinungen einzulassen, verpflichtet sich die Regierung, von jetzt an sämtliche Meinungen bei der Bearbeitung der Gesetzesvorlagen in Betracht zu ziehen. Sie legte auch großes Gewicht auf die den beiden Kammern zustehende Gesetzesinitiative und befürwortete eindringlich, daß die Duma sich durch Vaterlandsliebe leiten lasse, in Fällen, wo Parteileidenschaften sie verleiten würden, ihren Gefühlen nachzugehen zum Schaden der Staatsinteressen. Stürmer kündigte an, daß die Regierung den Minister des Innern beauftragt habe, drei der Initiative der Duma entspringende Gesetzesanträge zu bearbeiten, und zwar die Gesetzesanträge betreffend die kleinen landwirtschaftlichen Gemeinden, betreffend allgemeine Reformen der städtischen Statute und betreffend die Einführung von Zemstvos in Sibirien. Der Ministerpräsident schloß mit der Aufforderung an die Duma, dem Beispiele der Söhne und Brüder zu folgen, die die Bewunderung der Welt durch den ruhigen Mut hervorriefen, dieser Helden, die das Feuer des Feindes aushalten, ohne sich durch irgendwelche innere Streitigkeiten irreführen zu lassen. Er erinnert an den kaiserlichen Erlaß an die Land- und Seestreitkräfte, welcher verkündet, daß ohne einen entscheidenden Sieg das geliebte Vaterland weder seine Unabhängigkeit, noch sein Recht auf Arbeit und Reichtum zur Geltung bringen und sichern könnte.

Tagesneuigkeiten.

— (**Treue eines Kriegspferdes.**) Die Hundetreue ist sprichwörtlich geworden. Man kennt Fälle, in denen sich Hunde vor Trauer um ihren toten Herrn geopfert haben; sie verweigerten jede Nahrung und starben schließlich den Hungertod. Seehunde sind anscheinend ähnlicher Eigenschaften aufopfernder Liebe für ihren Herrn fähig. Das hat sich an einem Fall erwiesen, der sich 1908 in dem bekannten Pariser Variété Folies Bergere zugetragen hat. Der Dresseur einer Seehundgruppe, die wochenlang die Pariser durch ihre Kunststücke ergötzt hatte, war plötzlich gestorben. Die Tiere reagierten durch lautes Heulen auf den Tod ihres Herrn und ließen solange die Fischration unberührt, bis der Vater des verstorbenen Dresseurs, der die Seehunde ursprünglich in Arbeit hatte, aus London herbeigerufen worden war. Von Pferden sind Beispiele ähnlicher Art weniger bekannt geworden. Desto mehr mag folgender Fall von Pferdetreue interessieren, der im Londoner „Daily Telegraph" erzählt wird. Nach den mörderischen Kämpfen bei Loos bemerkte man von den englischen Schützengräben aus ein reiterloses Pferd, das sich zwei Tage lang nicht vom Fleck rührte. Schließlich krochen einige Leute aus den Gräben heran und fanden das Pferd unverletzt neben dem toten Körper seines Herrn. Man versuchte alles, um das Tier von der Stelle zu schaffen, wo es jeden Augenblick durch eine Kugel getötet werden konnte. Vergebens. Endlich kam man auf die Idee, dem Pferd die Augen zu verbinden, damit es seinen Herrn nicht mehr sehen konnte. Auf diese Weise brachte man das treue

74 6—2

c) kadar je bila tatvina izvršena med požarom, povodnjo ali med splošno ali med stisko, ki se je pripetila okradenemu, in znesek v enem ali več dejanjih izvršene tatvine presega 2000 (dva tisoč) kron.

Posebna določila k II.

V natančnejše ravnanje se poudarja, da morajo vojaška sodišča zaradi hudodelstva zoper vojno moč države pod II, a, št. 1—3, uporabljati vojaški zakon, zaradi hudodelstva pod II, a, št. 4 do 13 in b, št. 1 in 2, občni kazenski zakon z dne 27. maja 1852, drž. zak. št. 117, vpoštevaje premembe tega kazenskega zakona, ki so bile izdane z zakonom z dne 9. aprila 1910, drž. zak. št. 173.

b) Poudarja se, da hudodelstvo tatvine po § 174., I : c o. k. z., spada izjemoma pod vojaško kazensko sodno oblast v zmislu cesarskega ukaza z dne 4. novembra 1914, drž. zak. št. 307, samo takrat, kadar vrednost blaga, ki ga je storilec ukradel ali ukrasti poizkušal, presega znesek 50 (petdeset) kron.

Občna določila.

1. Določila o naglosodnem postopanju je polno uporabljati tudi na poizkus po § 15. v. k. z. in § 8. o. k. z. iz leta 1852, kakor tudi na sokrivdo in udeležbo pri hudodelstvih po § 11. v. k. z. in § 5. o. k. z. iz leta 1852, s katerim je zažugano naglo sodstvo.

Nasproti pa ne spadajo pod naglosodno postopanje v tem razglasu ne poudarjane posebne vrste sokrivde, omenjene pri posameznih pod naglo sodstvo spadajočih hudodelstvih. Zatorej se zlasti ne sme naglosodno postopati s hudodelstvi, omenjenimi v §§ 312., 323., 330., 336. in 337. v. k. z., oziroma v §§ 60., 61., 213. in 215. o. k. z. iz leta 1852.

2. Pri hudodelstvih, v predstoječem navedenih, na katera je že v zakonu zažugana smrtna kazen na vešalih, je tudi naglosodno prisoditi to kazen, pri drugih hudodelstvih smrt z ustreljenjem.

3. Določila § 444., odst. 3. v. k. p. r., po katerih je izključeno osebe izpod 20 let obsoditi na smrt, imajo tudi v vojni v naglosodnem postopanju polno veljavo.

4. O premembi smrtne kazni na vešalih v smrtno kazen z ustreljenjem glej § 416., zadnji odstavek v. k. p. r.

5. Njega c. in kr. Apostolsko Veličanstvo je pristojnim poveljnikom z odločitvijo z dne 25. julija 1914 v zmislu § 477., odst. 2, zakonov o v. k. p. r. najmilostiveje podelilo pravico, da smejo kazen milostno izpregledati in olajšati; to pravico smejo uporabljati tudi v naglosodnem postopanju.

6. Za območje armade na bojnem polju razglašeno naglo sodstvo ima veljavo tako za mobilizirana, kakor za nemobilizirana (vojna, mornarična, domobranska, črnovojniška, žandarmerijska) poveljstva, oblastva, za čete in zavode v območju armade na bojnem polju in za vsa v tem območju se nahajajoča ali k armadi spadajoča premična in stalna vojaška (poljska) sodišča.

7. V naglosodnem postopanju pri armadi na bojnem polju, na katero postopanje se imajo po § 482., odst. 4. v. k. p. r., predpisi XXVI. poglavja zakonov o v. k. p. r. vobče uporabljati, mora pristojni poveljnik po § 445., odst. 4. zgoraj navedenega pravdnega reda, samostojno razsoditi. Po tem mestu zakona ima pristojni poveljnik pravico, da ali naglosodno izrečeno razsodbo potrdi, ali pa samostojno, to je, ne da bi si izprosil razsodbe višjih poveljstev, odredi redno poljsko postopanje po dotičnih predpisih. Določila § 478. v. k. p. r. se uporabljajo samo v rednem, a ne v nerednem postopanju.

8. Pred odredbo naglosodnega postopanja se smejo izvršiti začasne poizvedbe slično § 137., odst. 3. v. k. p. r., ki ne ovirajo, da bi se pozneje ne odredilo naglosodno postopanje (§ 438., zadnji odst. v. k. p. r.). Rok § 438., odst. 3. v. k. p. r. se je opustil.

9. Glede razglasitve naglosodnih obsodeb se je natanko ravnati po določilih tukajšnjih ukazov z dne 13. avgusta 1914, res. št. 266, točka 3, z dne 20. decembra 1914, op. št. 13.381, točka 7, in z dne 7. januarja 1915, op. št. 16.872.

c) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden ist und der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verübten Diebstahls 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Besondere Bestimmungen zu II.

Zur genauen Darnachachtung wird hervorgehoben, daß die Militärgerichte wegen der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sub II a, Z. 1—3, das Militärstrafgesetz, wegen der Verbrechen sub II a, Z. 4—13 und b, Z. 1 und 2, das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, bei Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 9. April 1910, RGBl. Nr. 173, vorgenommenen Abänderungen dieses Strafgesetzes anzuwenden haben.

b) Hervorgehoben wird, daß der ausnahmsweisen Militärstrafgerichtsbarkeit gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, RGBl. Nr. 307, das Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I: c, allg. StG., nur dann unterstieht, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 (fünfzig) Kronen übersteigt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG. und § 8 allg. StG. vom Jahre 1852 sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG. und § 5 allg. StG. vom Jahre 1852 volle Anwendung.

Hingegen unterstehen nicht der standrechtlichen Behandlung die bei einzelnen standrechtlich zu behandelnden Verbrechen vorgesehenen, in dieser Verlautbarung nicht hervorgehobenen besonderen Arten der Mitschuld. Es dürfen daher insbesondere nicht standrechtlich behandelt werden die in den §§ 312, 323, 330, 336 und 337 MStG., bezw. §§ 60, 61, 213 und 215 allg. StG. vom Jahre 1852 bezeichneten Verbrechen.

2. Bei den im vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschießen zu erkennen.

3. Die Bestimmungen des § 444, Abs. 3 MStPO., wonach die Verurteilung von Personen unter 20 Jahren zur Todesstrafe ausgeschlossen ist, haben auch im Krieg im standrechtlichen Verfahren volle Geltung.

4. Über die Umwandlung der Todesstrafe durch den Strang in die durch Erschießen siehe § 416, letzter Abs., MStPO.

5. Von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wurde den zuständigen Kommandanten mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1914 im Sinne des § 477, Abs. 2, der Gesetze über die MStPO. das Recht der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafe allergnädigst verliehen, von welchem Rechte sie auch im standrechtlichen Verfahren Gebrauch machen dürfen.

6. Das für den Bereich der Armee im Felde kundgemachte Standrecht hat sowohl für alle mobilisierten, als auch nichtmobilisierten (Heeres-, Marine-, Landwehr-, Landsturm-, Gendarmerie-) Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten des Bereiches der Armee im Felde sowie für alle in diesem Bereich befindlichen oder zur Armee gehörenden mobilen und stabilen Militär(Feld)-gerichte Geltung.

7. Im standrechtlichen Verfahren bei der Armee im Felde, auf welches Verfahren gemäß § 482, Abs. 4, MStPO., die Vorschriften des XXVI. Hauptstückes der Gesetze über die MStPO. im allgemeinen Anwendung haben, hat der zuständige Kommandant gemäß § 445, Abs. 4, obiger Prozeßordnung selbständig zu entscheiden. Nach dieser Gesetzesstelle steht den zuständigen Kommandanten das Recht zu, entweder das standrechtlich gefällte Urteil zu bestätigen oder selbständig, das ist ohne die Entscheidung höherer Kommandos einzuholen, das ordentliche Feldverfahren nach den diesbezüglichen Vorschriften einzuleiten. Die Bestimmungen des § 478 MStPO. finden nur im ordentlichen, nicht aber im standrechtlichen Verfahren Anwendung.

8. Vor Anordnung des standrechtlichen Verfahrens können vorläufige Erhebungen analog dem § 137, Abs. 3, MStPO., durchgeführt werden, die der späteren Anordnung des standrechtlichen Verfahrens nicht im Wege stehen (§ 438, letzter Abs., MStPO.): Die Frist des § 438, Abs. 3, MStPO., wurde aufgelassen.

9. Hinsichtlich der Verlautbarung der Standrechtsurteile sind die Bestimmungen der hierstelligen Verordnungen vom 13. August 1914, Res. Nr. 336, Punkt 3, vom 20. Dezember 1914, Op. Nr. 13.381, Punkt 7, und vom 5. Jänner 1915, Op. Nr. 16.872, genau zu beobachten.

Tier, das sich anders nicht vom Fleck gerührt hätte, in die englischen Linien zurück.

— **(Eine Mark Theaterpacht.)** Der „Rhein.-Westph. Zeitung" wird aus Düsseldorf geschrieben: Zu den Städten, die für ihre Theater die größten Aufwendungen aus den Mitteln der Allgemeinheit machen, gehört unstreitig auch die Stadt Düsseldorf. Der aus diesen Mitteln zu deckende Fehlbetrag des Stadttheaters ist für das laufende Jahr auf 485.000 Mark gestiegen; rechnet man zu diesem Fehlbetrage die zur Verzinsung und Tilgung des Baukapitals erforderliche Summe von 59.456 Mark sowie weiter den Zuschuß für das städtische Orchester mit 62.000 Mark und den Zuschuß für das Düsseldorfer Schauspielhaus mit 50.000 Mark, so erhält man mit 695.956 Mark städtischen Jahreszuschuß eine Gesamtsumme, die für die Kriegszeit als ungewöhnlich reich gelten muß. Als ein Unikum darf es auch wohl gelten, daß die von dem Direktor des Stadttheaters im Jahre 1916 zu zahlende Pacht genau — eine Mark beträgt. Zur Erleichterung wurden ihm vierteljährige Teilzahlungen bewilligt.

— **(Patriotismus und Pappe.)** Das folgende, im „Paris-Midi" wiedergegebene Geschichtchen gibt Kunde von einer gewissen Art des Kriegsschwindlertums in Frankreich: In einem Frontabschnitt, der nicht näher bezeichnet werden soll, bemerkte man nach jeder Schießübung, daß die Soldaten eine große Menge nicht benützter Patronen auf die Erde geworfen und liegen gelassen hatten. Nach jeder Übung vermochte man 300 bis 400 solcher Patronen zu zählen. Der General, der dies erfuhr, begab sich selbst zur nächsten Übung und hielt den versammelten „Poilus" eine Donnerrede, in der er diese unbegreifliche Patronenvergeudung auf das schwerste verdammte. Einen Augenblick herrschte tiefes Schweigen in den Reihen der Infanteristen, dann meldete sich ein Soldat zum Worte. „Ich möchte nur sagen," erklärte der Sprecher, „daß diese Patronen nicht ohne Grund fortgeworfen werden". — „Und welches ist der Grund?" fragte der General. „Die Hülsen dieser Patronen sind aus Pappe . . ." Und tatsächlich waren die Patronenhülsen den echten täuschend aus gepreßter Pappe nachgeahmt. Wie sich der General zu dieser geschäftskundigen Sparsamkeit der französischen Kriegslieferanten äußerte, wird leider in dem Pariser Blatte nicht angeführt.

Ursula.

Roman von Courts-Mahler.

34. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

„Kurt, so niederig mußt du dich nicht einschätzen. Diese beiden smarten Vaterlandsverteidiger konnten mir wahrhaftig nicht gefährlich werden. Ich habe nie daran gedacht."

„Auch keiner ihrer Kameraden?"

„Nein — als ich zu Hause abreiste — da war mein Herz noch ganz frei. Aber jetzt hole ich Papa."

Sie ging schnell hinaus.

Ihr Vater promenierte auf dem Wiesenweg. Sie lief zu ihm hin und hängte sich an seinen Arm.

„Nun, Maus — bist du Arnstetten davongelaufen?"

Sie preßte seinen Arm an sich und sah ihn mit eigentümlich schimmerndem Blick an.

„Papa — ich habe mich eben mit ihm verlobt."

Er reckte sich empor und sah sie ernst und forschend an. Dann sagte er, sie fest an sich ziehend:

„Kind — ich wußte, daß es so kommen würde. Ich kenne dich doch. Schon als kleines Mädchen hieltest du keine Ruhe, wenn du jemandem wehe getan hattest, bis du es wieder gutgemacht. Aber prüfe dich, Ursula. Ein ganzes, langes Leben liegt vor dir. Als Arnstetten noch gesund war, schien es dir unmöglich, seine Frau zu werden. Bedenke, es wäre ein Opfer ohne Ende."

„Das weiß ich alles, Papa. Ich habe alles bedacht. Bitte, hindere mich nicht, ich gehe nicht davon ab."

„Nein, hindern will ich dich nicht. Ich bin ja trotz allem überzeugt, daß du mit Arnstetten glücklich wirst. Er ist ein guter, lieber Mensch. Aber meine Pflicht ist es, dich aufmerksam zu machen auf das, was du auf dich nehmen willst. Arnstetten wird ein stilles, zurückgezogenes Leben führen müssen, und vielleicht wird er manchmal grillig und verdrießlich sein, wenn er erst merkt, wie sehr sein Fuß ihm fehlt."

„So werde ich ihm tragen helfen und ihn froh und heiter machen. Sprich nicht mehr dagegen, mein lieber, teurer Vater. Es muß so sein — sonst komme ich nie mehr los von Selbstvorwürfen und Schuldbewußtsein."

Er sah sie bekümmert an. Nun sie Arnstettens Frau werden wollte, schien es ihm mit einem Male kein Glück mehr für sie.

„Dabei wirst du aber das Lachen ganz verlernen. Kind, aus meiner wilden, ungestümen Ursula ist schon jetzt ein so stilles, blasses Mädchen geworden."

„Das soll nun wieder anders werden. Sollst sehen, in kurzer Zeit bin ich wieder froh und heiter. Ich muß doch Sonnenschein in sein Leben bringen, Papa. Und wenn ich ein bißchen stiller und gesetzter werde, das kann ich gut, sehr gut vertragen. Zum Sausewind bin ich nun ohnedies zu alt. Nicht wahr?"

Er drückte ihren Arm fest an sich und seufzte tief auf.

10. Predstoječa naglosodna določila je opetovano razglasiti v zmislu § 437. v. k. p. r. vobče v področju armade na bojnem polju, tedaj ne samo pri vseh podrejenih poveljstvih, oblastvih, četah in zavodih armade, ampak tudi po vseh od c. in kr. armade zasedenih vaseh itd. tudi z nabitjem na zid in moštvu razložiti v njih maternem jeziku.

Naglo sodstvo se razglasi tudi v maternem jeziku moštvu in prebivalstvu.

11. Z dnevom prve razglasitve stopijo predstoječa naglosodna določila v moč; istočasno izgube vsi prejšnji pri armadi na bojnem polju razglašeni naglosodni razglasi svojo veljavo.

Zaradi kaznivih dejanj, ki so bila storjena pred razglasom predstoječih naglosodnih določil pod veljavnostjo kakšnega prejšnjega naglosodnega razglasa, se sme naglosodno postopanje samo takrat odrediti in izvršiti, kadar so ta kazniva dejanja obsežena tudi v predležečih naglosodnih določilih.

Nadvojvoda Friderik s. r.
feldmaršal.

Št. 974/M.

Vsled odredbe c. in kr. poveljstva južnozahodne fronte z dne 30. januarja 1916, št. 4485, se daje tuuradna razglasitev naglega sodstva z dne 1. junija 1915, št. 3654/M., v zmislu § 437. v. k. z. r. vnovič s pristavkom na splošno znanje, da veljajo predstoječa določila za celo Kranjsko, da se svari pred izvršitvijo navedenih hudodelstev in da se bode vsakdo, ki zakrivi tako hudodelstvo, sodil po naglem sodstvu in kaznoval s smrtjo.

C. kr. deželna vlada.

Ljubljana, dne 19. februarja 1916.

Baron Schwarz s. r.

10. Die vorliegenden Standrechtsbestimmungen sind in Gemäßheit des § 437 MStPO. allgemein im Bereich der Armee im Felde, daher nicht nur allen unterstehenden Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten der Armee, sondern auch in allen von der k. u. k. Armee besetzten Ortschaften, u. zw. wiederholt, auch durch Maueranschlag kundzumachen und der Mannschaft in ihrer Muttersprache zu erläutern.

Die Kundmachung des Standrechtes hat auch in der Muttersprache der Mannschaft und der Bevölkerung zu erfolgen.

11. Mit dem Tage der ersten Kundmachung treten die vorstehenden Standrechtsbestimmungen in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren bei der Armee im Felde verlautbarten Standrechtskundmachungen ihre Wirksamkeit.

Wegen strafbarer Handlungen, die vor Kundmachung der vorliegenden Standrechtsbestimmungen unter der Wirksamkeit einer früheren Standrechtskundmachung begangen worden sind, kann das standrechtliche Verfahren nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn diese strafbaren Handlungen auch in den vorliegenden Standrechtsbestimmungen enthalten sind.

Erzherzog Friedrich m. p.
Feldmarschall.

Z. 974/M.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Kommandos der S.-W.-Front vom 30. Jänner 1916, Nr. 4485, wird die hierortige Standrechtskundmachung vom 1. Juni 1915, Z. 3654/M., gemäß § 437 M.-St.-P.-O. neuerlich mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen für das ganze Land Krain gelten, daß vor der Verübung der angeführten Verbrechen gewarnt wird und daß jeder, der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden wird.

K. k. Landesregierung.

Laibach, am 19. Februar 1916.

Freiherr von Schwarz m. p.

„Gott schenke dir Glück, mein Kind. Und nun komm zu Kurt. Ich will ihm sagen, das ich dein Schicksal ruhig in seine Hände lege. Er wird alles tun, dich glücklich zu machen, davon bin ich überzeugt."

Sie gingen eng umschlungen ins Haus zurück. Kurt sah ihnen mit erwartungsvoll glänzenden Augen entgegen, als sie bei ihm eintraten.

*

Die Verlobungsanzeige von Ursula und Kurt Arnstetten platzte wie eine Bombe in das Herrenfelder Schloß. Die Herrschaften waren am Tage zuvor von Ostende zurückgekommen und saßen gerade beim Frühstück, als sie eintraf.

Zuerst war man einfach sprachlos. Niemand ahnte, daß Arnstetten mit den Erlenhorsts zusammen war. Von seinem Unfall hatten sie in der Zeitung gelesen und ihn gebührend bemitleidet. Frau von Herrenfelde erwog natürlich zuerst, ob Arnstetten für ihre Liesa auch noch mit einem Fuß eine wünschenswerte Partie war. Arnstettens Gut war ein wertvoller Besitz — und ein Fuß läßt sich heutzutage durch einen künstlichen ersetzen. Man brauchte ihn daher noch nicht aus der Liste bevorzugter Freier zu streichen, zumal da diese Liste recht klein war. So hatte sie gedacht.

Und Herrenfelde brachte so wenig ein. Die Söhne kosteten viel Geld, und die vornehmen Passionen der Familie halfen den Finanzen natürlich auch nicht auf. Es wurde die höchste Zeit, daß sich ihre Kinder günstig verheirateten. Sobald Arnstetten zurückkam, wollte sie die Angelegenheit ernster betreiben. Mon konnte sehr nett ein wenig Barmherzige Schwester spielen. Das wirkte immer. Und Liesa, die wieder einmal in Herzensangelegenheiten Schiffbruch gelitten hatte, verhielt sich den deutlichen Winken der Mutter gegenüber gar nicht ablehnend. — Dann hieß es auch, die wilde Ursula einzufangen. Dolf wäre eventuell auszuschalten, er hatte in Ostende eine recht erfreuliche Bekanntschaft gemacht, die man kultivieren konnte. So blieb Ursula für Hans. Es mußte unter allen Umständen etwas aus den beiden werden. So dachte und erwog die kluge, gefühlskalte Frau; und ihre Kinder, die „großangelegten Naturen", wie sie sie genannt hatte, waren nicht abgeneigt, das mütterliche Exempel nachzurechnen.

(Fortsetzung folgt.)

Lokal- und Provinzial-Nachrichten.

— **(Spenden.)** Ihrer Exzellenz der Frau Baronin Schwarz haben Herr Nikolaus Ritter von Gutmansthal, Herrschaftsbesitzer in Weixelstein, im Namen des Herrn Anton Krisper, Direktors der Papierfabrik in Ratschach, 100 K und Herr Regierungsrat Primarius Dr. Eduard Slajmer Quartiergelder im Betrage von 63,42 K als Spende für das Rote Kreuz übermittelt.

— **(Kriegsauszeichnung.)** Seine Majestät der Kaiser hat anbefohlen, daß dem Landsturmoberleutnant Franz Gombač die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde. Oberleutnant Gombač befindet sich bereits seit Ausbruch des Krieges mit Italien an der Südwestfront.

— **(Die Wohltätigkeitsveranstaltung deutscher Mädchen im Kasino.)** Von den Veranstalterinnen des am 16. d. M. im Kasino stattgehabten Gesellschaftsabendes erhalten wir folgende Zuschrift: Wir erfüllen freudigst die Pflicht, allen, die zu dem schönen Erfolge des Abendes beigetragen haben, den besten und wärmsten Dank zu sagen. Erst danken wir unseren Gönnerinnen, die in der liebenswürdigsten Weise den Ehrenschutz übernommen haben, den Spendern von Geld und jenen, die die Erfrischungsstände so reichlich beschickten ,sowie allen lieben Gästen, die durch ihr Erscheinen unsere Veranstaltung ehrten und durch ihre Opferwilligkeit auch die glänzende Einnahme sicherten. — Herzlichst danken wir allen lieben Mitwirkenden, Herrn Oberst von Kleinschrodt für die unentgeltliche Beistellung der Musikkapelle, der Stadtgemeinde für die unentgeltliche Beleuchtung, dem Kasinovereine für die kostenlose Überlassung der Räume. — An dieser Stelle gestatten wir uns mitzuteilen, daß das Reinerträgnis der Veranstaltung 2472 K 14 H beträgt und Kriegsfürsorgezwecken zugeführt werden wird.

— **(Für unsere Spitäler.)** Zu Handen des Fräul. Asta Mattanović haben für das Spital im Gebäude des k. k. Zweiten Staatsgymnasiums gespendet: Frau Marie Černe, Fleischhauerin und Besitzerin, 20 K; Herr Bahnadjunkt Teichmann 6 K; Frau Stabsarzt Heddy Trenkler 5 K; Frau M. Zidar 5 Pakete Schokolade, 2 Flaschen Marsallawein, 3 Flaschen Fruchtsaft, 1 Korb Äpfel und Teigware; Fräul. Mizzi Drofenig-Millauc 40 Strähnchen Nähzwirn, Stoff zu acht Dutzend Polsterüberzügen, 1 Paket Gebäck; Frau Minka Sarabon 3 Kilogramm Zucker, 3 Kilogramm Kakes, ½ Dutzend Socken, ½ Dutzend Seifen. — Den großmütigen Spendern ein herzliches „Vergelt's Gott!"

— **(Der dalmatinische Landwehrmann.)** Der akademische Bildhauer an der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach Professor Alois Repič, der mit Beginn des laufenden Schuljahres der k. k. Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato zur Dienstleistung zugewiesen wurde, schnitzte daselbst in Holz die Figur eines Landwehrmannes, der in Ragusa zu Benagelungszwecken aufgestellt werden soll. Wie das in Spalato erscheinende Blatt „Naše Jedinstvo" schreibt, stellt das in natürlicher Größe ausgeführte polychromierte Kunstwerk den schlichten Mann auf Feldwache dar. Mit kräftiger Hand hält er sein Gewehr bei Fuß und blickt unverwandt in die feindliche Ferne. Da die Absicht besteht, die meisterhaft konzipierte und künstlerisch vollendete Schöpfung durch Miniaturabgüsse zu vervielfältigen und das Reinerträgnis den Familien gefallener Helden und sonst wohltätigen Zwecken zukommen zu lassen, hat unser anerkannt tüchtiger heimatlicher Künstler sein reichhaltiges Können diesmal in den Dienst der vaterländischen Wohlfahrtsaktionen gestellt, was den Wert der Arbeit noch besonders erhöht.

— **(Geselliger Abend.)** In Erfüllung eines gelegentlich der jüngsten Flottenvereinsabhaltung vielerseits geäußerten Wunsches veranstaltet die Ortsgruppe Laibach des Österreichischen Flottenvereines am 5. März (Faschingsonntag) abends im großen Saale des Hotels „Union" einen geselligen Abend mit Militärkonzert und einem Glückshafen. Nähere Mitteilungen folgen.

— **(Anzeigepflicht.)** Bis zum 29. d. M. müssen die Vorräte an Leder, Häuten, Fellen und Gerbstoffen nach dem Stande vom 26. Februar 1916 der Ledermeldestelle im k. und k. Kriegsministerium, Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 3, angezeigt, bezw. bekanntgegeben werden. ke—.

— **(Das Wirtschaftliche Landeshilfsbureau für Eingerückte in Laibach)** amtiert im Gerichtsgebäude in allen privatrechtlichen Angelegenheiten. Gesuche um Unterhaltsbeiträge der Angehörigen von Eingerückten gehören jedoch nicht hieher, sondern vor die Unterhaltsbezirkskommissionen, bezw. vor die Unterhaltslandeskommission.

— **(Die Vermittlungsstelle für Görzer Flüchtlinge)** hat von der k. k. Staatsbahndirektion in Wien, Vergungskommission, neue Ausweise, betr. Flüchtlingsfahrnisse aus dem südwestlichen Kriegsgebiete erhalten. Weitere Auskünfte sind bei der genannten Vermittlungsstelle erhältlich.

— **(Verlustliste.)** In der Verlustliste Nr. 377 sind folgende aus Krain stammende Angehörige des Infanterieregiments Nr. 17 ausgewiesen: Inf. Gantar Gregor, 2., LstInf. Gasperič Franz, 3., verw.; die Inf. Gašperič Simon, 2., Glavan Karl, 9., kriegsgef.; LstInf. Golob Alois, 4., verw.; die Inf. Gomilšek Josef, 2., Gorše Peter, 2. EK., ErsRes. Grdina Josef, 2., Inf. Gregorič Josef, 9., ErsRes. Grmek Martin, 2., Inf. Hafner Franz, 3., die Inf. Hočevar Alois, 1., Hočevar Alois, 8., Hočevar Franz, 4., Hrašovec Lorenz, 3., Hren Josef, 2., kriegsgef.; Inf. Hribar Franz, 9., tot; die Inf. Hrovat Johann, Hrušovar Alois, 6., Jager Michael, 1., Jakič Josef, 4., Jamnik Alois, 8., kriegsgef.; die Inf. Jankovič Johann, 12., Janša Franz, 10., verwundet; Inf. Japelj Franz, 3., tot; Inf. TitGefr. Jarc Josef, 4., Inf. Jenko Franz, 2., Gefr. Jereb Franz, 7., Inf. Jereb Josef, 4., Inf. Jerman Matthäus, 7., kriegsgef.; Gefr. Jerovšek Anton, 4., tot; die Inf. Jersin Johann, 8., Jonke Franz, 7., Jurečič Franz, 5., kriegsgef.; Inf. Justin Anton, 10., tot; Inf. Kalan Lorenz, 9., verwundet; Inf. Kastelic Alois, 4., OffDien. Kastelic Alois, 8., Korp. Kastelic Anton, 5., Inf. Kokalj Johann, 3., kriegsgef.; Zgf. TitFeldw. König Franz, 3., Inf. Korac Johann, 12., verw.; die Inf. Košak Franz, 7., Kosel Johann, 2., Kovačič Johann, 9., kriegsgef.; LstInf. Kovačič Josef, 1., verw.; LstInf. Kožar Alois, 3., tot; Inf. Krapež Alois, 6., kriegsgef.; Inf. TitGefr. Kren Franz, 4., verw.; Gefr. Kump Johann, 2., die Inf. Kunič Johann, 3., Künkopf Johann, 8., Kuzalicky Josef, 9., Kuzolc Michael, 5., Lampret Bartlmä, 3. Komp., kriegsgef. (Fortsetzung folgt.)

— **(Das Gremium der Kaufleute in Laibach)** bringt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, daß zufolge Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 13. Jänner d. J., Artikel XV, die Geschäfte an Sonn- und Feiertagen nur von 8 bis 11 Uhr vormittags offen gehalten werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Stunde ist strafbar.

(Wichtige Nachricht für Metallbesitzer.) Unter diesem Titel ist in unserem heutigen Blatte ein Aufruf der Metallzentrale A. G. in Wien auf Seite 338 abgedruckt. Wir empfehlen unseren Lesern diese Mitteilung beachten zu wollen. 472

Vergessen Sie nicht, sich heute den Film „Die Toten erwachen" im Kino Central im Landestheater anzusehen. Das Bild ist so schön und spannend, daß es wirklich schade ist, daß es nur heute noch vorgeführt werden kann. Man hat an dieser Vorführung einen großen Genuß; der Film steht hoch über den gewöhnlichen Detektivdramen.

Wieder ein Lustspielschlager im Kino Central im Landestheater. Heute, morgen Sonntag und Montag werden wir aus dem schier unermeßlichen Schatze der Saisonschlager das Lustspiel der Franz Hofer-Serie, den Dreiakter „Fräulein Hochmut" zu sehen bekommen. Wie alle Filmlustspiele Franz Hofers zeichnet sich auch dieses Bild durch eine reizende Charakterisierung jener Menschen aus, die dieser hervorragende Regisseur so gerne auf die Filmbühne stellt. Dieses köstliche Lustspiel begleitet überall ein großer Lacherfolg. — **Wirkungsvoll** ist das Drama **„Die Feinde der Menschheit"**. Aktuell ist die Naturaufnahme **„Von Obrovazzo hinauf auf die hohe See"**. In einer Reise von Cattaro nach Cetinje führt uns die neueste Nummer der Sascha-Revue (Nr. 67) über das Gebiet der jüngsten ruhmvoll abgeschlossenen Kriegsepoche. Neben dem Reiz der landschaftlich schönen Szenerien fesseln die Bilder auch durch das rege militärische Leben und Treiben in dem neu besetzten Lande.

Der Krieg.

Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

Österreich-Ungarn.

Von den Kriegsschauplätzen.

Wien, 25. Februar. Amtlich wird verlautbart: 25ten Februar. Russischer Kriegsschauplatz: **Stellenweise Geschützkämpfe.** — Italienischer Kriegsschauplatz: **Keine besonderen Ereignisse.** — Südöstlicher Kriegsschauplatz: **Unsere Truppen in Albanien haben gestern die tagszuvor östlich und südöstlich von Durazzo geschlagenen Italiener in scharfer Verfolgung auf die Landzunge westlich der Dursteiche getrieben. Die Hafenanlagen von Durazzo liegen im Feuer unserer Geschütze. Die Einschiffung von Mannschaft und Kriegsgerät wird erfolgreich gestört. Das Auftreten einiger italienischer Kriegsschiffe blieb ohne Einfluß auf den Gang der Ereignisse. Wir nahmen in diesen Kämpfen bisher elf italienische Offiziere, über 700 Mann gefangen und erbeuteten fünf Geschütze und ein Maschinengewehr.** Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, FML.

Berichte des italienischen Generalstabes.

Wien, 25. Februar. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Bericht des italienischen Generalstabes vom 23. Februar. Wirksame Aktionen unserer Artillerie werden aus den Hochtälern von Cordevole, Boite und Visdende gemeldet. Im Krn-Abschnitte brach der Feind am Morgen des 22. d. M. nach intensivem Artilleriefeuer und Bombenangriffen mit Macht gegen unsere Stellungen am Mrzli vrh vor. Er wurde fast an der ganzen Frontlinie zurückgeschlagen; nur an einem kleinen Frontstück gelang es ihm, in unsere Linien am rechten Flügel einzudringen. Ein sofortiger kräftiger Gegenangriff warf ihn hierauf vollständig aus dem besetzten Schützengraben. Am Karstplateau Artillerietätigkeit wie gewöhnlich. — Bericht vom 24. Februar. Im Popenatal (Rienz) entfaltete die feindliche Artillerie besondere Tätigkeit gegen unsere Stellungen am Monte Piano, ohne uns jedoch Schaden zuzufügen. Auf den Höhen nordwestlich von Görz näherten sich in der Nacht auf den 23. d. Kolonnen feindlicher Abteilungen unseren Linien im Abschnitte von Pluma und bewarfen dieselben mit Stickgasbomben. Das Feuer unserer Schützen und wenige präzise Schüsse einer Batterie genügten, um den Angriff abzuweisen. Auf dem ganzen Kriegsschauplatz fiel reichlich Schnee.

Milderung der Nachteile für im Felde stehende Universitätshörer.

Wien, 25. Februar. Wie das „Neue Wiener Tagblatt" meldet, hat der Unterrichtsminister an die Wiener Universität und wohl auch an die anderen Universitäten Österreichs einen Erlaß gerichtet, welcher bezweckt, die Nachteile, die den im Felde stehenden Universitätshörern gegenüber ihren im Hinterlande gebliebenen Kollegen bezüglich des Studienfortganges erwachsen, teilweise zu mildern. Der Erlaß besagt in den Grundzügen, daß sowohl für Juristen als auch für Philosophen die Verkürzung ihrer Studiendauer um ein Jahr möglich gemacht wird. Bei den Medizinern wurde vorgesorgt, daß sie so bald als möglich zu den strengen Prüfungen gelangen können, da eine Einschränkung des Studienstoffes infolge der bei ihnen bestehenden Verhältnisse nicht angezeigt war.

Zur Rückkehr russischer Staatsangehöriger nach Russisch-Polen.

Wien, 25. Februar. Gesuche russischer Staatsangehöriger um Erteilung der Bewilligung zur Heimreise in das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet Russisch-Polen sind behufs Weiterleitung an den stellvertretenden Generalstab in Berlin bei der politischen, bezw. Polizeibehörde des Aufenthaltsortes einzubringen. Die direkte Einsendung der Gesuche an die genannten Stellen durch Parteien ist behufs Vermeidung zeitraubender Rückfragen zu unterlassen.

Deutsches Reich.

Von den Kriegsschauplätzen.

Berlin, 25. Februar. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 25. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz: **Auf dem rechten Maasufer wurden auch gestern die schon berichteten Erfolge nach verschiedenen Richtungen ausgewertet. Die befestigten Dörfer und Höfe Champ Neuville an der Maas, Cotelettes, Marmont, Beaumont, Chanbrettes, Ornes wurden genommen, außerdem sämtliche feindliche Stellungen bis an den Louvenout-Rücken gestürmt. Wieder waren die blutigen Verluste des Feindes außerordentlich schwer; die unsrigen blieben erträglich. Die Zahl der Gefangenen ist um mehr als 7000 auf über 10.000 gestiegen. Über die Beute an Material lassen sich noch keine Angaben machen.** — Östlicher und Balkankriegsschauplatz: **Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.** Oberste Heeresleitung.

Die Kriegssteuern.

Berlin, 25. Februar. Der soeben bekanntgegebene Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes unterwirft den vom Anfang 1914 bis Ende 1916 entstandenen Vermögenszuwachs von Einzelpersonen, sofern er 3000 Mark übersteigt, einer besonderen Abgabe, die mit der Höhe des Zuwachses von 5 bis 25 Prozent steigt. Hat der Steuerpflichtige zugleich ein Mehreinkommen gehabt, so wird vom Vermögenszuwachs in der Höhe dieses Mehreinkommens das Doppelte der genannten Sätze erhoben. Bei inländischen Gesellschaften beträgt die Abgabe 10 bis 30 Prozent nach der Höhe des erzielten Reingewinnes. Die sich hernach ergebenden Sätze werden noch um 10 bis 15 Proz. erhöht, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn 10 Prozent des Grundkapitals übersteigt. Die Abgabe für ausländische Gesellschaften beträgt 10 bis 45 Prozent des Mehrgewinnes.

Berlin, 25. Februar. In einem Aufsatz der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" über die Kriegssteuervorlage heißt es u. a.: Neben der Kriegsgewinnsteuer beabsichtigt die Reichsregierung dem Reichstage in der nächsten Tagung eine Reihe von Steuergesetzentwürfen vorzulegen, die insgesamt etwa 500 Millionen Mark einbringen sollen, nämlich den Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Tabakabgaben, den Entwurf eines Quittungsstempelgesetzes, den Entwurf eines Gesetzes über eine mit den Postgebühren zu erhebende Reichsabgabe und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Frachturkundenstempel und ihre Ausdehnung auf Stückgüter. Die neuen Steuern sind Kriegssteuern, nicht mehr und nicht weniger. Für den Augenblick handelt es sich darum, die ordentliche Finanzwirtschaft des Reiches auch während des Krieges im Gange zu erhalten. Es ist ein Kriegserfordernis, daß uns dieser feste Boden gesichert bleibt. Nachdem das deutsche Volk in 20monatigem militärischen und wirtschaftlichen Ringen mit bewunderungswürdiger Einmütigkeit und beispiellosem Opfersinn seinen Entschluß bewiesen hat, den ihm aufgezwungenen Daseinskampf zu einem siegreichen Ende zu führen, ist kein Zweifel gestattet, daß es auch die finanziellen Lasten auf sich nehmen werde, die dieses Ziel erheischt.

Der König von Bulgarien in Koburg.

Koburg, 25. Februar. König Ferdinand der Bulgaren ist um 12 Uhr 20 Minuten mittags mit seinen Söhnen Kronprinz Boris und Prinz Cyrill im königlichen Hofzug aus Wien hier eingetroffen. Im Bahnhofe wurde der König vom Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha begrüßt, der in der Uniform seines Infanterieregiments Nr. 95 mit Gefolge erschienen war. Die Herrschaften verweilten zunächst im Salonwagen und nahmen dort das Mittagmahl ein. Die Stadt hat reichen Flaggenschmuck angelegt.

Koburg, 25. Februar. Um drei Viertel 4 Uhr nachmittags verließen König Ferdinand der Bulgaren, der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, Kronprinz Boris und Prinz Cyrill den Salonwagen des Zuges. Die Herrschaften fuhren in geschlossenen Kraftwagen nach dem Burglaßpalais, wo der König und die Prinzen Wohnung nahmen. Dort und auf der Fahrt wurden dem Könige begeisterte Huldigungen dargebracht, die sich wiederholten, als sich der König am Fenster des Schlosses zeigte und in Begleitung seiner Söhne auf dem Balkon erschien. Der König drückte in einer Ansprache seine Freude darüber aus, wieder einmal in seinem lieben Koburg, wo er seine Jugend verbrachte, verweilen zu können. Er danke allen seinen lieben Koburger Mitbürgern für ihre treue Anhänglichkeit vom Herzen. Der Monarch schloß mit dem Rufe: Mein Koburg, hoch! Das Publikum brach neuerdings in stürmische Sympathiekundgebungen für den König aus.

Die Frage des Geburtenrückganges.

Berlin, 25. Februar. Das Abgeordnetenhaus verhandelte die Fragen des Medizinalwesens, wobei der Minister des Innern sich eingehend mit der Frage des Geburtenrückganges beschäftigte und betonte, die Regierung sei sich bewußt, daß es sich hier um eine Lebensfrage ersten Ranges handelt, die durch den Weltkrieg eine noch ganz besondere Bedeutung für die Zukunft erhalte. Als Maßnahmen zur Hebung der Geburtenziffer kommen in Betracht: Scharfer Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, Verbesserung des Säuglingsschutzes und des Hebammenwesens. Außerdem müsse ein sehr ernster Appell an alle Schichten, nicht zum wenigsten an die oberen Schichten des Volkes, ergehen. Das Volk müsse aufgerüttelt und aufgeklärt werden, damit es bald den rechten Weg finde. Dann kann der Kampf auf der ganzen Linie aufgenommen werden. Der Minister ist überzeugt, daß wir auch in diesem Kampfe siegen werden.

Italien.

Essad in Brindisi.

Brindisi, 24. Februar. Essad ist an Bord eines italienischen Torpedobootzerstörers hier eingetroffen.

Ein Darlehen an Valona.

Rom, 24. Februar. Die „Tribuna" meldet aus Valona: Die Einwohnerschaft erfuhr mit lebhaftester Freude, daß die italienische Regierung der Stadtverwaltung von Valona ein Darlehen von 400.000 Lire für dringende Sanierungsarbeiten der Stadt und Umgebung gewährte. Das Darlehen beweist die feste Absicht der italienischen Regierung, die Wohlfahrt Albaniens zu sichern und seine allmähliche Pazifizierung durch zivilen Fortschritt zu gewährleisten. Notable der Stadt haben vorgestern den kommandierenden General der italienischen Truppen aufgesucht, um ihm die Dankbarkeit und Treue der Bürgerschaft gegen Italien zu bestätigen.

Ein italienisches Elektrizitätswerk durch Brand vernichtet.

Rom, 24. Februar. Eine Feuersbrunst vernichtete vollständig die Elektrizitätszentrale Conti bei Bergamo, die vielen Ortschaften der Provinz Mailand elektrische Kraft lieferte. Der unmittelbare Schade übersteigt anderthalb Millionen Lire. Der infolge des Stillstandes überaus zahlreicher der Betriebskraft ermangelnder Fabriken verursachte Schade ist natürlich nicht abzuschätzen.

Der See- und der Luftkrieg.

Das Ende der „Westburn".

Amsterdam, 25. Februar. Nach einem hiesigen Blatte melden die „Times" aus Madrid: Der von den Deutschen beschlagnahmte britische Dampfer „Westburn" passierte britische und französische Kriegsschiffe, ohne Verdacht zu erregen. Als er in Santacruz ankam, begab sich ein im Hafen liegender britischer Kreuzer sofort auf die offene See, um das Schiff zurückzuerobern, wenn es die spanischen Gewässer verlassen sollte. Als jedoch die 206 Gefangenen der sechs anderen Schiffe gelandet waren, verließen die Deutschen binnen 24 Stunden den Hafen und ließen die „Westburn" in die Luft fliegen. Die Prisenbesatzung kehrte in Booten nach Teneriffa zurück.

Requirierung der in italienischen Häfen internierten deutschen Schiffe.

London, 24. Februar. (Unterhaus.) Handelsminister Runciman sagte auf eine Anfrage, der italienische Botschafter teilte mit, daß 30 deutsche in italienischen Häfen internierte Schiffe von der italienischen Regierung requiriert worden sind.

Die Beschlagnahme deutscher Schiffe in Portugal.

Paris, 25. Februar. Die „Agence Havas" meldet aus Lissabon: Die Zahl der auf dem Tajo ankernden deutschen Schiffe, die beschlagnahmt wurden, beträgt 35. Nach dem „Temps" vollzog sich die Beschlagnahme ohne Zwischenfall. Auf den Schiffen wurde von portugiesischen Marineoffizieren die portugiesische Flagge gehißt. Die deutsche Bemannung wurde durch die portugiesische ersetzt. Die Regierung erklärte, es handle sich um keinen kriegerischen Akt, sondern um eine einfache, im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme. Der portugiesische Gesandte in Berlin wurde beauftragt, dies der deutschen Regierung zu erklären. Den Schiffsbesitzern wurden alle Garantien zugesichert.

Berlin, 25. Februar. Zur Meldung über die Internierung deutscher Dampfer durch Portugal erfährt das Wolff-Bureau, daß in portugiesischen Häfen überhaupt nur ein Dampfer interniert ist. Die übrigen deutschen Schiffe, welche in portugiesischen Häfen liegen, befanden sich bereits bei Kriesausbruch dort oder liefen in dieselben wegen ihrer Sicherheit ein. Diese Schiffe unterliegen nach dem Völkerrechte der Beschlagnahme nicht. Die Tonnage der in portugiesischen Häfen liegenden Schiffe beträgt insgesamt 270.000 Tonnen.

Amsterdam, 25. Februar. Nach einem Bericht des Korrespondenten des „Temps" in Lissabon erfolgte die Beschlagnahme von 36 deutschen Schiffen ganz unerwartet. Einige Kapitäne legten schriftlichen Protest ein. Zwei portugiesische Kriegsschiffe hielten drei Stunden lang Wache. Die deutschen Matrosen wurden ans Land gebracht. Der portugiesische Minister des Äußern teilte mit, daß dieser Schritt unternommen wurde, weil die Regierung fürchte,

daß diese Schiffe zu flüchten versuchen würden. Auch hätte die Regierung sie für Transportzwecke nötig. Der Minister fügte hinzu, daß darüber vorher keine Verhandlungen mit Deutschland geführt worden seien. Die Regierung meldete lediglich die Tatsache der Beschlagnahme telegraphisch dem portugiesischen Gesandten in Berlin mit dem Auftrage, die deutsche Regierung davon in Kenntnis zu setzen.

Die bewaffneten Handelsschiffe.

Köln, 24. Februar. Die „Köln. Zeitg." bringt eine Nachricht der „Newyorker Staatszeitung" vom 2. d. M., in welcher es heißt: Gestern traf der vierte bewaffnete italienische Personendampfer „Caserta" von Genua über Neapel kommend, im Newyorker Hafen ein. Er führte zwei dreizöllige Marineschnellfeuergeschütze, die hinten auf dem Bootsdeck aufgestellt sind und von sieben italienischen Marineartilleristen bedient nach allen Richtungen schießen können. Zwischen Genua und Neapel wurden Schiffsübungen auf eine Viertelmeile Entfernung auf das Wasser geworfene leere Fässer vorgenommen. Die Schiffsoffiziere erklärten ganz offen, daß ein Faß etwa so groß sei wie das sichtbare Ziel, welches ein Tauchboot darbiete, und hinter Tauchbooten sei man her. Von einer bloßen Verteidigung nach der bekannten Washingtoner Theorie ist gar keine Rede. Die „Köln. Zeitg." bemerkt hiezu: Dies ist die schlagende Bestätigung, daß außer England auch seine Bundesgenossen ihre Handelsschiffe für den Angriffszweck bewaffnen. Auch ihnen gilt daher der kommende verschärfte Tauchbootkrieg.

Washington, 25. Februar. (Reuter.) Der Demokrat Gore versuchte im Senat eine Bill und eine Resolution einzubringen, wodurch die Amerikaner gewarnt werden, mit bewaffneten Handelsschiffen der Kriegführenden zu reisen. Der Republikaner Braudege verhinderte die Verhandlung darüber, indem er eine Beschwerde dagegen einlegte. Der Präsident bleibt bei der Weigerung, sich auf irgend eine Gesetzgebung einzulassen, wodurch Amerikanern verboten werde, auf bewaffneten Handelsschiffen der Kriegführenden zu reisen.

Der Luftangriff auf Lowestoft.

London, 25. Februar. In der Sitzung des Unterhauses vom 23. Februar erklärte Marineminister Balfour in Beantwortung einer Anfrage: Im Luftangriffe auf Lowestoft und Walmer erreichten die feindlichen Wasserflugzeuge eine sehr große Höhe. Sie wurden von den Patrouillen nicht bemerkt, bis sie heruntergingen und unmittelbar darauf Bomben abwarfen. In beiden Fällen stiegen die Flugzeuge der nächsten Stationen auf und begannen sofort die Verfolgung; sie waren aber nicht imstande, den Feind in Sicht zu bekommen und Fühlung mit ihm zu gewinnen. — Unterstaatssekretär Tennant sagte: In Wales erhielt die nächste Luftstation um 11 Uhr 35 Minuten die Nachricht von dem Angriffe; um 11 Uhr 45 Minuten stieg das erste Flugzeug auf. Die Befehle seien noch in Geltung, daß alle Zeppeline sofort beschossen werden sollen, sobald sie ein Ziel darböten.

Frankreich.

Der deutsche Angriff auf Verdun.

Paris, 25. Februar. Der gestrige amtliche Kriegsbericht besagt: Nördlich Verdun fuhr der Feind fort, unsere Front von der Maas bis südlich Fromecey mit der gleichen Heftigkeit, wie gestern, zu beschießen. Zwischen dem rechten Ufer der Maas und Ornes legte der Feind die gleiche Erbitterung an den Tag, wie gestern. Er vervielfältigte seine wütenden Angriffe, ohne daß es ihm gelang, unsere Front zu durchbrechen. An den zwei Flügeln nahmen wir unsere Linien einerseits hinter Sanogneux und anderseits südlich Ornes zurück.

Der französisch-britische Ausschuß.

Paris, 24. Februar. Am Schlusse der letzten Konferenz des französisch-britischen Ausschusses wurde beschlossen, eine ständige Fühlung zwischen den beiden Parlamenten aufrecht zu erhalten und eine Zusammenkunft in London während der ersten Hälfte des Monates April zu veranstalten.

Eine Konferenz zur Regelung der Kriegsbeziehungen.

London, 24. Februar. Das Reuter-Bureau meldet aus Paris: In 14 Tagen wird eine interparlamentarische Konferenz abgehalten werden, die über Vorbereitungen zu einem Abkommen zur Regelung der Kriegsbeziehungen beraten soll.

England.

Aus dem Unterhause.

Rotterdam, 24. Februar. Der „Rotterdamsche Courant meldet über die gestrige Debatte im Unterhause: Es nahmen daran außer den Arbeitsparteilern Snowden und Trevelyan auch Outhwaite, Ponsonby und der Unionist Mason teil. Die „Times" schreibt darüber: Das Haus hatte sein Selbstvertrauen nicht besser ausdrücken können als dadurch, daß es aufmerksam den ganz unannehmbaren Reden Snowdens und Trevelyans zuhörte. Der Redner sagte: Ihr wollt noch ein Kriegsjahr, fügt zur ersten Million Verluste die zweite Million, zur nationalen Schuld noch 2000 Millionen Pfund. Ihr hofft auf den Sieg durch Erschöpfung. Was soll aus den Alliierten werden? Snowden erinnerte ferner an die Rede eines französischen Abgeordneten auf der Konferenz in Bristol, worin er die Verluste Frankreichs mit 800.000 Toten, 1,400.000 Verwundeten und 300.000 Gefangenen beziffert. Er sagte, es sei frevelhaft, den Selbstbetrug zu ermutigen. 18 Monate seien die Armeen einander gegenübergestanden. Nur einige Meter Grund seien gewonnen oder verloren worden. Solche Heere seien unbesiegbar. Wo könne man da Hoffnung auf den Frieden finden? Die lächerliche Vorstellung von der Verteilung der deutschen Flotte unter den Alliierten, von der Zerstückelung Deutschlands und der Veräußerung der Handelsflotte usw. sei reiner Unsinn. Eine bedingungslose Unterwerfung wäre die schlechteste Vorbereitung auf den Frieden. Wenn Deutschland zerschmettert wäre, würde auch der Zusammenhang des Bündnisses gegen Deutschland zu Ende sein. Dann wäre ein neuer großer Krieg nur eine Frage der Zeit.

Aus dem Oberhause.

London, 22. Februar. (Verspätet eingetroffen.) In der Debatte über den Antrag Lord Sydenhams sagte Lord Beresford, wenn England seit Kriegsbeginn die effektive Blockade errichtet und alle für Deutschland bestimmten Güter als Konterbande erklärt hätte, würde der Krieg nach seiner bestimmten Überzeugung jetzt vorbei sein. Er wünscht daß die Londoner Deklaration offiziell für ungültig erklärt und alle für Deutschland bestimmten Güter für absolute Konterbande erklärt würden, ferner daß alle feindlichen Güter auf neutralen Schiffen beschlagnahmt und die Deklaration aufgehoben würde. Diese sei bereits durch die königliche Verordnung vom März außer Kraft gesetzt. Lord Beresford schloß: Der Krieg wird von einem Kabinett von 22 Dilettanten geführt; nicht wir führen den Krieg, der Krieg führt uns. Die Kriegführung verschlechterte sich noch seit der Bildung der Koalition, denn Kriege werden nicht durch Kompromisse gewonnen. Nach Lord Lansdowne ergriff Lord Loreburne das Wort. Er sagte: Kein Minister hat die Überzeugung ausgesprochen und kann dies tun, daß wir den Krieg durch den Druck unserer Flotte zu Ende bringen könnten. Es ist eine sehr ernste Sache, die Erwartung zu erwecken, daß durch den uneingeschränkten Gebrauch einer Waffe ein erwünschtes Ziel erreicht werden könnte. Ich verstehe nicht, wie Lord Sydenham sein hohes Ansehen mit der Annahme aufs Spiel setzen kann, daß durch die von ihm vorgeschlagene Methode Deutschland auf die Knie gezwungen werden könnte. England würde sich nur in große Schwierigkeiten mit den Neutralen begeben. England ist bei dem Bezug von Lebensmitteln und Schiffsraum von den Neutralen abhängig. Die Lebensmittelblockade hat in Deutschland wenig ausgerichtet und nur die Sparsamkeit und Opferwilligkeit des deutschen Volkes gestärkt. Der Druck der Flotte würde das Ende des Krieges nicht bringen. Die Regierungen und nicht die Völker Europas sind für den Krieg und seine Fortdauer verantwortlich. Der einzige Weg, den europäischen Kontinent von unermeßlichem Elend zu bewahren, ist, den Krieg zu beenden.

Die Presse für die Fortsetzung des Krieges.

London, 24. Februar. (Reuter.) Die Blätter begrüßen einmütig die nochmalige Versicherung des Premierministers, daß das Land entschlossen sei, den Krieg bis zum siegreichen Ausgange fortzusetzen.

Die Rekrutierung.

London, 25. Februar. Wie „Daily News" erfahren, wird General Mackinnon an Stelle Lord Derbys die Rekrutierung übernehmen.

Dänemark.

Sasonovs Äußerungen nicht interessant genug.

Kopenhagen, 25. Februar. „Extrabladet" schreibt: wenn wir das ausführliche Referat des russischen Ministers des Äußern wiedergeben sollten, wäre eine Extraausgabe notwendig, aber die Äußerungen Sasonovs sind nicht interessant genug, um zu einer solchen Maßnahme irgendwie aufzufordern.

Griechenland.

Venizelos beim Könige.

Frankfurt am Main, 25. Februar. Die „Frankfurter Zeitung" meldet aus London: Einem Telegramme der „Daily Mail" aus Athen zufolge hatte Venizelos eine Unterredung mit dem Könige, bis jetzt ohne politisches Ergebnis.

Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Einspruch Frankreichs gegen die Absendung von Kindermilch nach Deutschland.

Newyork, 24. Februar. Dr. Vonmach, der Vorsitzende des Newyorker Bürgerausschusses für die Verschiffung von Nahrungsmitteln, hat den Marinesekretär Daniels aufgefordert, ein Kriegsschiff Kindermilch nach Deutschland zu schicken. Vonmach erinnerte Daniels daran, daß der Dampfer „Sterling" auf dem Wege nach Ägypten eine Ladung ungesäuerten Brotes von Alexandrien nach Palästina führte, und befürwortete ein ähnliches Abkommen für die gleiche Sendung nach Deutschland. Vonmach erhielt die Antwort, daß Frankreich gegen die menschenfreundliche Unternehmung der Vereinigten Staaten, Deutschland Kindermilch zu liefern, Einspruch erhoben habe, und daß es für die Marine unmöglich sein würde, ein Schiff nach Deutschland zu senden, woferne Frankreich seine Einwände nicht zurückziehe.

— (Das Lied vom Isonzo.) Aus dem Kriegspressequartier schreibt man der „Zeit": Ist es im feindlichen Ausland bekannt, mit welchen Gefühlen die große Masse der italienischen Bevölkerung Österreichs in den Krieg gegen Italien eingetreten ist? Wer die Gesinnung der Unerlösten noch nicht versteht, den mag ein an der Isonzofront viel gesungenes Soldatenlied im Triester Dialekt belehren, dessen Abschrift der Kriegsberichterstatter der „Zeit" einem der am Isonzo kommandierenden k. und k. Generale verdankt. Das Lied ist eine Parodie auf den bekannten neapolitanischen Gassenhauer „Santa Lucia". Wir geben von dem Dutzend Strophen einige in flüchtiger Übersetzung: „Es wachet auf dem Meer — unsre Marine; — am Krn das treue Heer — als Wächter dienet. — Es leben Austria — und Ungheria! — Santa Lucia, Santa Lucia! . . . Der Gabriele — hat seine Zither, — singet sein altes Lied, — das klingt so bitter. — Komm, o Trieste, — o cara mia! — Santa Lucia, Santa Lucia! . . . Auch der Caborna — singt im Duett, — wischt seine Tränen sich — mit dem Fazoletti. Ach, warum kommst du — Sieg, denn gar nie, ah!? — Santa Lucia, Santa Lucia! . . . Und Salamandra — und Signor Sonnino — geh'n zur Front mitanandra. — Doch nicht ganz bis hin, o! — Wir sind solche Gegner — der Artillerie, ja! — Santa Lucia, Santa Lucia! . . . Emmanuele, — völlig verzweifelt, — sagt zu Caborna: — Das ist verteufelt! — Gehn ma nach Napoli — in die Osteria! — Santa Lucia, Santa Lucia! . . . Über'n Isonzo geh'n — ist ein schweres Stückerl, — aus den Gebirgen geh'n wir zurückerl. — Niemals mehr sieht mich — Austria-Ungheria! — Santa Lucia, Santa Lucia! . . . Also auf Wiedersehn, — Italiani, teuer! — Vielleicht in Milano, — sicher noch heuer! — Wir kommen und nehmen euch — die Lombardia! — Santa Lucia, Santa Lucia! . . .

Danksagung.

Tief gerührt von so vielen Beweisen tröstender Teilnahme gelegentlich des schweren Verlustes unseres unvergeßlichen Gatten, Vaters, Bruders und Schwagers, des Herrn

Franz Brunet

k. k. Professor

sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten unseren innigsten Dank aus, insbesondere der Direktion und dem gesamten Lehrkörper der k. k. Realschule, sowie seinen Schülern und allen jenen, welche dem teuren Verblichenen das Geleite am letzten Wege gaben.

Schließlich herzinnigen Dank für die schönen Kranzspenden.

Die trauernden Hinterbliebenen.

„Bedenkzeit 24 Stunden“, ein spannendes Detektivdrama in drei Akten mit Lotti Neumann und Ernst Matray in der Hauptrolle. Die Handlung spielt sich in wunderbaren Naturszenerien ab. Die tollkühnen und waghalsigen Sprünge und Kletttereien überraschen jeden Zuschauer, denn der Hauptdarsteller setzt jeden Moment sein Leben aufs Spiel. Im Kino noch nie gesehen. — **„Die Feuerprobe“**, Lustspiel in drei Akten mit Karl Alstrup und Ebba Thomsen in der Hauptrolle. Ein ungemein heiteres Bild, das schon seines geradezu verblüffenden Schlusses wegen Stürme von Heiterkeit auslösen dürfte. In diesem Film sehen wir Alstrup in den verschiedensten Rollen als Kellner, Photograph, Droschkenkutscher sein Glück versuchen. — **„Österreichisch-ungarischer Kriegswochenbericht.“** Diese Aktualität bringt herrliche Aufnahmen: **Von Cattaro nach Cetinje. Panorama des Lovčen. Die Waffenstreckung der Montenegriner** usw. Dieses große Sensationsprogramm kommt heute den 26., Sonntag den 27. und Montag den 28. Februar zur Aufführung im **beliebten Kino „Ideal“**. Dienstag der größte Detektiv-Sensationsfilm der Saison: **„William Voß“**.

Verantwortlicher Redakteur: Anton Funtek

Gärtner

für Obst- und Gemüsegarten, der auch Blumenkultur versteht

wird gesucht.

Anzufragen im Dienstvermittlungsbureau
Th. Novotny, Dunajska c. 9, Laibach.

G. FLUX

Laibach

Herrengasse Nr. 4, I. Stock links

behördlich bewilligtes Wohnungs-, Dienst- und Stellenvermittlungsbureau

empfiehlt und placiert nur besseres Dienstpersonal aller Art für Laibach und auswärts. Gewissenhafte, fachkundige, möglichst rasche Besorgung zugesichert. Bei auswärtigen Anfragen bitte um Beischluß des Rückportos.

Danksagung.

Herzinnigen Dank für die Teilnahme, die uns in den schwersten Tagen unseres Lebens von allen Seiten erwiesen wurde!

Herzlichen Dank auch für die große Beteiligung an dem Leichenbegängnisse unseres innigstgeliebten Gatten und Vaters — in Laibach sowohl, als auch in Zagorje!

Zagorje a. d. Poik, am 25. Februar 1916.

Familie Domicelj.

Ein neuer grosser Lustspielschlager

im Kino Central im Landestheater

Nur morgen Sonntag 27. und Montag 28. Februar:

Grosser Lacherfolg! Vorzügliches Lustspiel! Grosser Lacherfolg!

„Fräulein Hochmut“

Lustspiel in 3 Akten. — Verfasst von Franz Hofer.

Hochaktuelle Naturaufnahmen:

Das Vordringen unserer Truppen von Cattaro nach Cetinje. — Der Lovčen. — Die Waffenstreckung der Montenegriner. — Unsere Truppen in Cetinje!

Heute Samstag 26. Februar zum letztenmale das prächtige, sehenswerte Drama: **Die Toten erwachen.**

Bei allen Vorstellungen wirkt das erstklassige Salonorchester des Kino Central mit.

Heute Samstag 26., Sonntag 27., Montag 28. d. M.:

„Bedenkzeit 24 Stunden“

Spannendes Detektivdrama in 3 Akten mit der beliebten **Loti Neumann** und **Ernst Matray** in den Hauptrollen. — Die Handlung spielt sich in wunderbaren Naturszenerien ab.

Österr.-ung. Sascha-Kriegsbericht.

Diese Aktualität bringt herrliche Aufnahmen von Cattaro, Cetinje, dem Lovčen usw.

Die Feuerprobe.

Nordisk-Lustspiel in 3 Akten mit Carl Alstrup.

Für Jugendliche nicht geeignet.

Von Dienstag bis Freitag: 4 Tage:

WILLIAM VOSS. ! Sherlok Holmes !

Übertrifft alle bisher gezeigte Detektiv-Schlager in Laibach.

KINO „IDEAL“.

Kaiser Franz Joseph-Jubiläumstheater in Laibach

64. Vorstellung. **Heute** den 26. Februar 1916

Der Raub der Sabinerinnen

Schwank in 4 Akten von Franz und Paul von Schönthan.
Bühnenleiter Julius Nasch.

Anfang ½8 Uhr Ende um 10 Uhr

65. Vorstellung. Sonntag den 27. Februar 1916

Die Jammerpepi

Wiener Schwank mit Gesang in drei Akten von Alexander Engel.

Anfang um ½8 Uhr Ende um 10 Uhr

Bei **Epidemien** und allen **Infektionskrankheiten**

Mattoni's bewährtes Vorbeugungsmittel.

Giesshübler

Sauerbrunn

Niederlage bei den Herren **Julius Elbert, Peter Lassnik** und **A. Šarabon** in **Laibach.** 166 12—2

Unser einziger, lieber, unvergeßlicher, braver Sohn

Franz Kurent

k. k. Beamter der Tabak-Regie in Laibach und k. u. k. Oberleutnant in der Reserve eines Infanterie-Regiments, ausgezeichnet mit dem Jubiläumskreuze und dem Signum laudis

ist am 18. November 1915 am italienischen Kriegsschauplatze eines heldenhaften Todes gestorben und wurde in S. Lorenzo di Mossa am Ortsfriedhofe bestattet.

Die heil. Seelenmesse für unseren unvergeßlichen Franz wird am 28. Februar 1916 um 8 Uhr früh in der hiesigen Pfarrkirche Maria Verkündigung gelesen.

Der zu früh Verstorbene wird dem frommen Andenken im Gebete empfohlen.

Josef Kurent,
Kassediener der Krain. Sparkasse,
Vater.

Franziska Kurent, geb. **Debelak,**
Mutter.

567

Du liegst in der Scholle eines fernen Landes,
aber die Erinnerung an dich, du Held,
bleibt immerdar in unseren Herzen.

Husten und Schnupfen sind zwar in unserem Klima häufige Gäste, sollten aber dessenungeachtet nicht — wie so oft — bedenkenlos hingenommen werden, da sie oft zu schweren Folgeerscheinungen führen. „Sirolin Roche" ist ein Mittel, das, sofort bei Beginn des Hustens angewendet, in wenigen Tagen den Katarrh mit Bestimmtheit beseitigt. Jede Hausfrau sollte sich daher beizeiten mit diesem in jeder Apotheke erhältlichen Hausmittel versehen.

— (**Einbruch.**) Sonntag nachts wurde ins Haus der Besitzerin Franziska Knep in Blato bei Großlupp eingebrochen und daraus 30 Kilogramm Maismehl, ein größeres Quantum Hirsebrein und verschiedene Spezereiartikel gestohlen. Nach den im Schnee ersichtlichen Fußspuren schlugen die Täter, zwei an der Zahl, die Richtung nach Zalna ein.

Kontoristinja

vešča perfektno slovenske in nemške stenografije, strojepisja, knjigovodstva, ter zmožna tudi vseh drugih kontorskih del z večletno prakso,

želi primernega mesta.

Cenjene ponudbe na upravništvo tega lista. 560 2—2

10 K täglich

Nebenverdienst für jedermann. Muster franko. 100 000 Nachbestellungen. 554 2 1

Redia Co., Wien, I.,
Fleischmarkt 9.

Išče se

za takojšnji nastop službe

kontoarist, oziroma kontoaristinja z večletno prakso in **strojepiska.**

Nadalje **se kupi** še dobro ohranjen 570 2—2

pisalni stroj in pisarniška oprava

za večje trgovsko podjetje. Ponudbe s prepisi izpričeval naj se pošljejo na upravništvo tega lista.

Soeben erschienen!

Hickmann

Geographisch-statistischer

Universal-Taschenatlas

1916 205 6—6

In Taschenformat gebunden K 4·50, mit Postzusendung K 4·70

Vorrätig in der

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung v. Kleinmayr & Bamberg

Laibach, Kongreßplatz Nr. 2.

KARLSBAD

im vollen Kurbetriebe. 338 3—3

16 MINERALQUELLEN, TRINK- und BADEKUREN.

Jährliche Besucherzahl: 70.000 Kurgäste, 120.000 Passanten und Touristen.

130 Kilometer herrliche Waldwege u. Höhenbahnen. Theater, Konzerte, Vergnügungen, Sport etc.

Die Kriegsteilnehmer des k. u. k. österr.-ung., des kaiserlich deutschen, des kaiserlich ottomanischen und des königl. bulgarischen Heeres genießen weitgehendste Begünstigungen und volle freie Fahrt auf der a. priv. Buschtehrader und der Aussig-Teplitzer Eisenbahn.

Auskünfte erteilt und Broschüren versendet
DER STADTRAT.

Telegramme:
Verkehrsbank Laibach.

K. k. priv.

Telephon Nr. 41.

allgemeine Verkehrsbank Filiale Laibach vormals J. C. Mayer

Laibach, Marienplatz.

Zentrale in Wien. — Gegründet 1864. — 33 Filialen. — Aktienkapital und Reserven 65,000.000 Kronen.

Stand der Geldeinlagen gegen Sparbücher am 31. Jänner 1916 K 102 031.218·—.

Stand am 31. Dezember 1914 auf Bücher und im Kontokorrent K 202,841.494·—.

Besorgung sämtlicher bankgeschäftlichen Transaktionen, wie:
Übernahme von **Geldeinlagen** gegen rentensteuerfreie Sparbücher, Kontobücher und im Konto-Korrent mit täglicher, stets günstigster Verzinsung.
Abhebungen können jeden Tag kündigungsfrei erfolgen.
An- und Verkauf von **Wertpapieren** streng im Rahmen der amtlichen Kursnotizen.
Verwahrung und Verwaltung (Depôts) sowie Belehnung von Wertpapieren.
Kulanteste Ausführung von **Börsenaufträgen** auf allen in- u. ausländischen Börsen.

1603

Einlösung von Kupons und verlosten Wertpapieren.
An- und Verkauf von fremden Geldsorten und Devisen.
Vermietbare Panzerfächer (Safes) zur feuer- und einbruchsicheren Aufbewahrung von Wertpapieren, Dokumenten, Juwelen etc., unter eigenem Verschlusse der Parteien.
Ausgabe von Schecks und Kreditbriefen auf alle größere Plätze des In- und Auslandes.
Korrespondenten auf allen größeren Plätzen in Nord- und Südamerika, wo Einzahlungen und Auszahlungen kulantest bewerkstelligt werden können.

Mündliche oder schriftliche Auskünfte und Ratschläge über alle ins Bankfach einschlägigen Transaktionen jederzeit kostenfrei.

Wichtige Nachricht für Metallbesitzer!

Die **Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien** befaßt sich in ihrer Eigenschaft als **Metall-Einkaufsorganisation** der **Heeresverwaltung** mit der Beschaffung der Metalle für die Munitionserzeugung **direkt,** und durch ihr Netz von **bevollmächtigten Händlern** und **industriellen Vertretern** mit dem Einkauf von

Reinnickel, Kupfer, Kupferlegierungen, Blei u. Aluminium.

Für **frei verfügbare**

Altmetalle

(mit Ausschluß von Dachkupfer und Akkumulatorenblei) werden folgende behördlich genehmigte Preise per 100 Kilogramm bezahlt:

Reinnickel	**1000 K**	**Walzmessing**	**280 K**	**Armaturen-Rotguss u. Bronze**	**250 K**
Elektrolytkupfer	**500 K**	**Gussmessing**	**230 K**	**Rotguss- und Bronze-Späne**	**200 K**
Schweres Altkupfer	**450 K**	**Leichtmessing und Späne**	**150 K**	**Blei**	**75 K**
Leichtkupfer	**400 K**			**Rein-Aluminium**	**450 K**

Die Heeresverwaltung legt besonderen Wert auf Erwerbung von

ersetzbaren Einrichtungen industrieller und gewerblicher Betriebe.

Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft erleichtert die Abgabe solcher Metalle durch Gewährung langer Liefertermine, Unterstützung bei Durchführung der Ersatzarbeiten und Bezahlung höherer als oben genannter Preise.

Es wird ausdrücklich betont, daß die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, bevollmächtigt ist, die für die Heeresverwaltung erforderlichen Metalle unter allen Umständen zu kaufen, daß also auch Gegenstände, welche von den Gewerbeinspektoraten aufgenommen oder direkt der k. k. Zentralrequisitionskommission oder einer Übernahmskommission gemeldet, ja sogar welche bereits einer dieser Behörden fest offeriert wurden, unbedenklich an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft verkauft werden können, da dieselbe mit dem Ankauf die volle Verantwortung bezüglich der Verordnungen über Inanspruchnahme von Metallen übernimmt. Angebote sind direkt an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, I., Kleeblattgasse 4, Telephon 12262, 12310 und 14480, oder deren bevollmächtigte Vertreter zu richten.

Die von den Verordnungen vom 23. September, Nr. 283, und 30. Dezember 1915, Nr. 401, betroffenen

Haushaltungsgeräte

werden von den Kriegsmetall-Einkaufsstellen übernommen und sind diesen direkt anzubieten.

Im Rayon kommt folgende Einkaufsstelle in Betracht: in Laibach: **Stefan Nagy.**

Zum **Großeinkauf** von **Altmetall** bevollmächtigte Händler: in Laibach: **Theodor Czechak,** in Graz: **Anton Rosenberg & Söhne.**

Kleinere Mengen Altmetalle können zur Bequemlichkeit des Publikums auch den Einkaufsstellen für Hausgeräte übergeben werden.

Die zum Einkauf von Metallen aus industriellen Betriebseinrichtungen bevollmächtigten Organe, die auch Ratschläge hinsichtlich **Ersatzmöglichkeit** kostenlos erteilen, werden von der Metallzentrale, Wien, auf Wunsch bekanntgegeben.

471 2—2

Kriegs-Schall-Platten

des Witwen- und Waisenfonds.

Im Februar erscheinen beim **K. k. österr. Militär-Witwen- und -Waisenfonds** (Abteilung Kriegs-Schall-Platten), **Wien, I., Schwarzenbergplatz Nr. 1**

Schallplatten-Aufnahmen Sr. Majestät unseres Kaisers u. unserer Heerführer

Einzelplatten:

Stimmporträt Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Stimmporträt Seiner Exzellenz des Chefs des Generalstabes Conrad v. Hötzendorf.

Doppelplatten:

Stimmporträt Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzog Thronfolgers

Stimmporträt Sr. k. u. k. Hoheit des Feldmarschalls Erzherzog Friedrich

Stimmporträt Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Eugen

Stimmporträt Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Josef

Stimmporträt Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Josef Ferdinand

Stimmporträt des G. d. I. v. Kövesz

Stimmporträt des G. d. K. Rohr

Stimmporträt des G. d. K. Dankl 3—3

Stimmporträt des G. d. I. Boroević

Stimmporträt des G. d. K. Freiherr v. Pflanzer

Stimmporträt des G. d. K. v. Böhm-Ermolli

Stimmporträt weil. d. G. d. I. v. Schönaich

Stimmporträt Sr. Exzellenz des Kriegsministers G. d. K. v. Krobatin

Stimmporträt Sr. Exzellenz des Landesverteidigungsministers v. Georgi

Preis der Kaiserplatte K 10·—, aller übrigen Platten K 7·50.

Bestellungen sind an den k. k. österr. Militär-Witwen- und -Waisenfonds, Abteilung Kriegs-Schall-Platten, Wien, I., Schwarzenbergplatz 1, und an alle Schallplattenhändler in Wien und der Provinz zu richten. Es empfiehlt sich, Bestellungen schon jetzt zu machen, da dieselben nur in der Reihenfolge ihres Einlaufes erledigt werden können.

Das Erträgnis dieser Aktion fließt den Witwen und Waisen der gefallenen Helden zu.

Wohnung

mit 3 Zimmern und Nebenräumen **für sofort oder zum Maitermin gesucht.**

Gefl. Angebote unter **„A. B. C."** an die Verwaltung der Laibacher Zeitung.

559 2—2

Ein großes, schön möbliertes

Monatzimmer

mit elektrischer Beleuchtung und ganzer Verpflegung, ist mit 15. März **Petersstraße Nr. 27, I. Stock,** 2—2

534

zu vermieten.

Jurist,

565 2—2

welcher Res.-Offz. bei der Vorbereitung auf die I. Staatsprüfung behilflich sein könnte, wird gesucht.

Sofortige genaue Anträge erbeten unter „N. N." an die Administration dieser Zeitung.

KOHLE

bester Qualität

zum Tagespreis liefern

waggon- u. wagenweise

451 6

F. & A. UHER

LAIBACH, Schellenburgg. 4.

277 Staatlich geprüfte 3—3

Lehrerin der englischen u. französischen Sprache

Lehrerin der französ. Sprache an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach, die sich mehrere Jahre in London und Paris aufhielt, gibt Stunden (Sprachkurse).

Fräulein Olga Nadeniczek

(beeideter Gerichtsdolmetsch für die engl. Sprache)

Dalmatingasse Nr. 10, links im Hof.

Strohhüte

aller Gattungen

empfiehlt den Herren Handelsleuten und dem geehrten Publikum

Fr. Cerar,

162 **Strohhutfabrik** 20—6

Stob, Post Domžale bei Laibach.

Wichtig für jedermann!

Beste und billigste Bezugsquelle

für Drogen, Chemikalien, Kräuter-, Wurzeln usw., auch nach Kneipp, Mund- und Zahnreinigungsmittel, Lebertran, Nähr- und Einstreupulver für Kinder, Parfüms, Seifen, sowie überhaupt alle Toilettartikel, photographische Apparate u. Utensilien. Verbandstoffe jeder Art. Desinfektionsmittel, Parkettwichse usw. **Grosses Lager von feinstem Tee, Rum, Kognak.** 54 52—9

Lager von frischen Mineralwässern und Badesalzen.

Behördlich konz. Giftverschleiß.

Drogerie Anton Kanc

Laibach, Judengasse 1 (Ecke Burgplatz).

Damen gesucht

zur Anfertigung leichter Stickereien.

Dauernder Verdienst. Prospekt mit fertigen Mustern gegen 40 h - Marken zu verlangen unter **„Heimarbeit 275"** von **Haasenstein & Vogler A.-G., Reichenberg,** Böhmen. 398 3—3

Stampiglien

jeder Art,

für Aemter, Vereine, Kaufleute etc.

Anton Černe

Graveur und Kautschukstempelerzeuger.

Laibach, Šelenburgova ulica Nr. 1.

Preisliste franko. 53 52—9

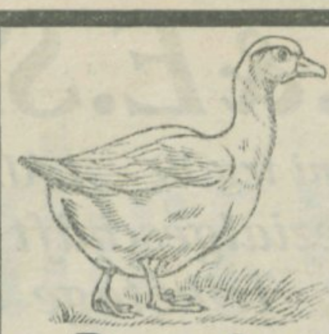

Vertrauens-Artikel!

2698 20

Dampfgewaschene und keimfreie Bett-federn und Flaumen

von K 1·40 per Kilo aufwärts

empfiehlt die Bettfedern- und Flaumenhandlung

C. J. HAMANN

Laibach, Rathausplatz Nr. 8

Gegründet 1866

Achtung! Unreelle Konkurrenz bringt halb oder gar nicht gereinigte Ware um billiges Geld in den Handel. Diesen Federn haften vielfach Fleischreste und Schmutz an, die zur Gewichtserhöhung und Bildung von Maden und Motten wesentlich beitragen.

Frühjahrs-Neuheit

sind Damen-Seiden-Kostüme, Mäntel wie auch Jacken und Schösse in feinster Qualität und modernster Ausführung. 516 3—3

Grösste Auswahl sämtlicher Konfektion für Damen, Mädchen, Herren und Knaben in allermodernster Farbe und allerneuestem Schnitte, mit bekannt billigsten Preisen.

Laibacher Kleidermagazin

O. Bernatovič, Mestni trg 5—6.

Soeben erschienen!

Unser Conrad

Ein Lebensbild

dargestellt von einem Österreicher.

Mit vielen Tafeln und Bildern

Preis K 2·—, mit Postzusendung K 2·20.

Vorrätig in der 409 6—5

Buch- und Musikalienhandlung

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg

Laibach, Kongreßplatz Nr. 2.

Fichtenpflanzen

5jährig, verschult, sehr kräftig entwickelt 449 2—2

verkauft

das Herzogliche Forstamt in Gottschee.

Eminente Kapitalsanlage!

Eck-Zinshaus

in **Laibach**, in gesunder, sonnseitiger Lage, 3 Stock hoch, neu, noch 13 Jahre steuerfrei, modern und gut gebaut, ist unter günstigen Bedingungen

zu verkaufen.

Die Verzinsung des Kapitals stellt sich auf 6%. Sparkassapost kann übernommen werden.

Adresse in der Administration dieser Zeitung. 2981 32

Imit. Imperial-Wolle

bester Ersatz für Schafwolle

rentabler Artikel für Wiederverkäufer, in schwarz, licht und dunkelgrau, feldgrün, 1 Pack zirka 1 kg = 20 Strähne K 12·— mit 3% Skonto ab Lager per Nachnahme. So auch alle Sorten 463 10—9

Sommerstrickgarne und Häkelgarne.

Garnversandhaus Adolf Konirsch,

Tetschen a. Elbe, Bensnergasse 73.

Lose, Renten u. Aktien

werden zu den höchsten Tageskursen gekauft und belehnt.

Bankgeschäft Josef Kugel & Ko., Wien, VI., Mariahilferstraße 105 501 2—2

Geschäftsstelle der k. k. Klassenlotterie.

Millionen

gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Krampf- und Keuchhusten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen".

6050 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg. — Äußerst bekömmliche u. wohlschmeckende Bonbons

Paket 20 u. 40 Heller, Dose 60 Heller zu haben bei: Ubald v. Trnkoczy, Ap. Rich. Sušnik, Ap. Doktor G. Piccoli, Ap. «Landschaftsapotheke». Mr. Ph. And. Bohinc, «Ap. zur Krone». Mr. Ph. Josef Čižmář, Ap. Anton Kanc, Drog. B. Čvančara, Drogerie «Adria». Daniel Pirc, Ap. in Idria. J. Bergmann, Ap. in Rudolfswert. C. Andrijanič, Ap. in Rudolfswert. Georg Hus, Mariahilfapotheke in Wippach. Milan Bacha, Apoth. in Möttling. A. Roblek, Ap. in Radmannsdorf. Hinko Brilli, Ap. in Littai. Jos. Rudolf, Drog. in Littai. Karl Šavnik, «Ap. zur hl. Dreifaltigkeit» in Krainburg. Fr. Baccarcich, Ap. in Adelsberg. Jos. Močnik, Ap. in Stein. C. Burbach, Ap. in Bischoflack. Mg. Ph. Bohoslav Lavicka, Ap. in Neumarktl. Mg. Ph. E. Koželj, Ap. in Aßling. J. Kandušer in Mannsburg. B. Arco, Kaufmann in Senožeče. Apotheke zum Schutzengel J. R. Hočevar, Oberlaibach.

1676—84

VERSAND GEGEN NACH-NAHME

Magen-Tinktur

1 Fläschchen 20 Heller. 489 75

Aufträge gegen Nachnahme.

Kleinholzmöbel — Brennstifte — Beizen

Künstlerfarben — Malerleinwand

Gegründet 1842. Telephon Nr. 154.

Brüder Eberl

Bau- und Möbelanstreicher, Lackierer und Schriftenmaler

Igriška ulica 6

empfehlen sich dem P. T. Publikum zur Übernahme aller in ihr Fach einschlägigen Arbeiten bei bekannt solider, geschmackvoller Ausführung und billigen Preisen.

(1538) 52—37

Ölfarben-, Lack- und Firnishandlung

Miklošičeva cesta 4

(gegenüber dem Grand Hotel „Union").

Daselbst werden zur Bequemlichkeit der P. T. Kunden auch Aufträge für Anstreicher- und Schriftenmaler-Arbeiten entgegengenommen.

Bronzen — Beizen

Kreide — Karbolineum — Leim

A. & E. Skaberné

Mestni trg 10 LAIBACH Mestni trg 10

Spezialgeschäft für Strickwaren, Trikotage und Wäsche 2452 45

empfehlen ihr großes Lager in

Sport- und Feldwäsche, und zwar: Strümpfe, Socken, Wickelgamaschen, Stutzen, Jagdstrümpfe, Schneehauben, Handschuhe, Pulswärmer, Sweaters, Westen aus Schafwolle, Kamelhaar und Baumwolle, weiters Trikothemden und Hosen,

Damen- und Herrenwäsche aus Chiffon, Batist, Zephir, Barchent und Flanell.

Knaben-, Mädchen- und Babywäsche.

Kautschukmäntel in großer Auswahl, Rucksäcke usw.

En gros und en détail. En gros und en détail.

Sehen Sie, bitte, die vorstehenden **Fußformen** an und Sie werden unschwer **zur Überzeugung gelangen, daß die Schuhform nicht willkürlich gewählt,** sondern der Form des Fußes **angepaßt werden muß.** Die Füße der Menschen sind nicht gleich geformt, jeder hat seine Eigenheiten und **diesen Rechnung zu tragen ist Sache des erfahrenen Fachmannes.**

Versuchen Sie es einmal bei: 56 2

FRANZ SZANTNER, Laibach, Schellenburggasse 4.

Wolle für 2356 24

Schneehauben, Socken, Stutzerl etc. empfiehlt

Toni Jager, Judengasse Nr. 5.

Kriegshilfsbüro des k. k. Ministeriums des Innern

Soeben erschienen:

Kriegs-Almanach 1914/1916

redigiert von Dr. Karl Kobald, Buchschmuck von Otto Friedrich. Herausgegeben vom Kriegshilfsbüro des k. k. Ministeriums des Innern.

Preis Kronen 7·—, mit Postzusendung K 7·30.

Soll auf keinem Büchertische fehlen.

Vorrätig in der

Buch- und Musikalienhandlung

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg, Laibach

Kongreßplatz Nr. 2. 470 8—4

500 Kronen

zahle ich Ihnen, wenn mein **Wurzelvertilger** 525 **„Ria-Balsam"** Ihre 13—1

Hühneraugen, Warzen und Hornhaut

nicht in 3 Tagen schmerzlos entfernt. Preis eines Tiegels samt Garantiebrief K 1·—, 3 Tiegel K 2·50, 6 Tiegel K 4·50. Hunderte Dank- und Anerkennungsschreiben. **Kemeny, Kaschau (Kassa), I. Postfach 12/263 (Ungarn).**

Nervenschwache Männer

fördern die Wiederkehr der geschwächten Kräfte durch 158 12

Evaton-Tabletten.

Verlangen Sie ärztliche Gutachtensammlung.

St. Markus-Apotheke, Fabrik pharm. Spezialpräparate, Wien, III., Hauptstraße 130/IV.

Goldene Medaille Wien 1912. Zu haben in allen Apotheken.

Allgemeine Uniformierungs-Anstalt

Back & Fehl 3240 45

Laibach Stari trg 8 Laibach

(entlang der Straßenbahn).

Großes Lager fertiger **Uniformen,** Regenmäntel, Kappen sowie sämtlicher Winter-Ausrüstungssorten. Erzeugung aller Uniformen und feiner Zivilkleider.

Armee-Uhren

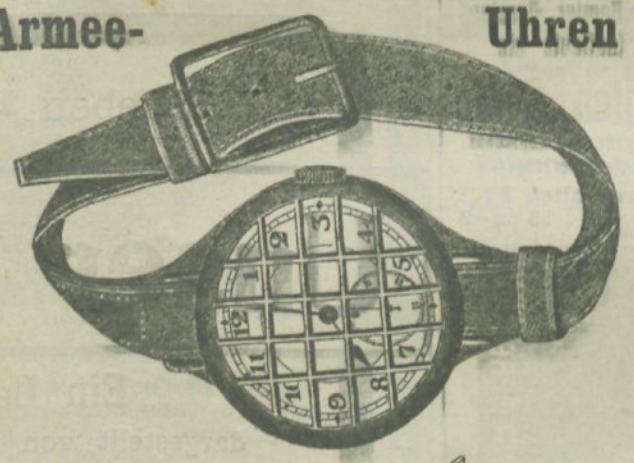

Größte Fabriksniederlage von

Uhren, Gold- und Silberwaren und Brillanten

zu gegenwärtig billigsten Preisen.

Schöne Geschenke für alle Zwecke.

Zu zahlreichem Zuspruch ladet höfl. ein

Fr. Čuden

Prešernova ulica Nr. 1

Nr. 1166: Silberring „Weltkrieg", schön emailliert, K 2·30.

Große Auswahl von Brillanten zu billigen Preisen.

Bestellen Sie das neue patriotische Blatt mit dem Kalender 1916 auch per Post gratis.

297 6

Druck und Verlag von Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.